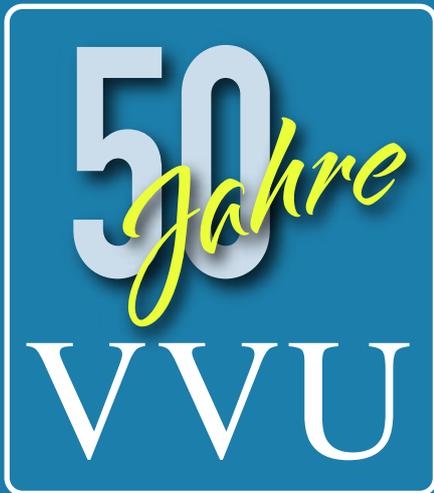


# V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Okt. 2021

## Mitteilungen N<sup>o</sup> 123



Der VVU insistiert

# Inhalt

## N<sup>o</sup> 123

Die Früchte  
der Sachlichkeit und  
Hartnäckigkeit des VVU bei  
der JVEG-Novellierung  
finden Sie ab Seite 5.

### Fotonachweis:

Seiten 1-39: Gerichtsgebäude in Baden-Württemberg

Seite 40: Fachwerkensemble in Esslingen

### Die Fotos sind von:

Seite 4, oben: Theodoros Alexandris

Rückseite: © Esslinger Stadtmarketing  
& Tourismus GmbH

Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

### Editorial

Neue Harpyien 3

### Berufliche Information

Die Änderung des Justizvergütungs-  
und -entschädigungsgesetzes 5

Zur Erinnerung - Warum § 14 JVEG  
für Dolmetscher\*innen und Überset-  
zer\*innen gestrichen werden muss 20

Drucksache - Landtag von  
Baden-Württemberg 22

Klimaschutz und JVEG  
Aktuelle Rechtsprechung 24

Kurzinformationen 39

Korrespondenz 40

### Unser Verband

Einladung zur JMV 2021 43

### Rückseite

Hinweis JMV

Impressum

## Neue Harpyien

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

miteinander sprechen war schon immer eine große Herausforderung:

„In keiner Sprache kann man sich so schwer verständigen, wie in der Sprache“, schreibt Karl Kraus und Elias Canetti springt ihm bei: „Es gibt keine größere Illusion als die Meinung, Sprache sei ein Mittel der Kommunikation zwischen Menschen.“

Das stellten die beiden Autoren fest, lange bevor Emotionalisierung, Moralisieren und fortgesetztes Gekränktheit begannen, Inhalt und Ton der sprachlichen Kommunikation in einer solchen Form und Weise zu bestimmen, dass sie nunmehr gänzlich unmöglich scheint.

„Das Schöne am Gefühl ist, dass es sich nicht überprüfen lässt“, bemerkt Markus Ziener, Autor, Journalist und Hochschulprofessor in Berlin in seinem Essay „**Gefühle ersetzen keine Argumente**“.<sup>1</sup> Und dennoch werden sie immer mehr als solche eingesetzt.

Denn „Gefühle sind rein subjektiv, sie entziehen sich jeder Logik und jeder Nachweisbarkeit. In einer Diskussion lässt sich daher schnell mal verkünden, dass sich etwas ‚falsch anfühlt‘ oder dass gerade ‚Gefühle verletzt‘ wurden. Derjenige, der so argumentiert, kann sich sicher sein, dass sich seine Einlassungen nicht widerlegen lassen. Das ist nicht nur ziemlich praktisch. Es verlagert die Diskussion auch auf eine persönliche Ebene, bei der ganz andere, viel schwerer einschätzbare Grenzen gelten. Wer so argumentiert, der baut eine Mauer um sich auf. Weil dann jedes weitere Gegenargument sogleich ein Angriff auf die Person ist.“

Jedes Gegenargument wird zu einer persönlichen Kränkung. Da lässt sich schwerlich weiterreden.

Bereits 1998 meinte der amerikanische Psychologie-Professor James Hillman: „Wir haben nun seit 100 Jahren Psychotherapie

und Psychoanalyse. Die Menschen werden immer empfindsamer - und die Welt geht immer mehr vor die Hunde.“<sup>2</sup> Vor lauter Selbstempathie.

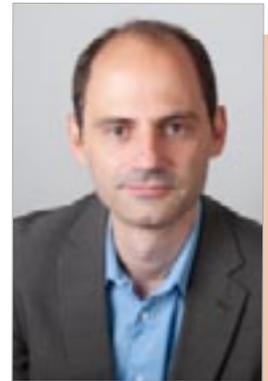
Jedes Wort wird aber vollends unmöglich, wenn zu viel Moral ins Spiel kommt und die Welt rigoros und konsequent in Gut und Böse unterteilt wird. (Kostenbeamte sind gegen uns, Rechtsanwälte ziehen uns über den Tisch, etc.)

Wie schwer muss es dann erst sein, die Kommunikation über zwei verschiedene Sprachen zu führen, für eine solche mehrsprachige Kommunikation verantwortlich zu sein, könnte man sich da fragen.

Nun. Für Profis gar nicht so schwer. Denn das ist nun einmal unser Beruf, wir haben ihn erwählt.

Und so wie Rechtsanwält\*innen in Deutschland nicht nur Dienstleister sind, die ihren Mandanten zu ihrem Recht verhelten, sondern auch Organe der Rechtspflege, die der Rechtsordnung selbst verpflichtet sind, der Sorge also für einen geordneten Ablauf der Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen, so sind Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen **Organe der Sprach- und Kommunikationspflege**. Sie sorgen für einen geordneten Ablauf der sprachlichen Kommunikation zwischen den Menschen, sie sind Kommunikationsexpert\*innen auch für den Ton der Kommunikation und sie leben eine andere Art der Kommunikation vor, als diejenigen, die sich ihr emotionalisiert, moralisierend und gekränkt verweigern.

Wer das nicht schafft, wer zu abgelenkt, zu anderweitig beschäftigt oder vielleicht zu faul ist, wer sich zu wenig auskennt oder nur in Konfrontation denken kann, dem rufen wir zu: Jammern hilft nicht! Machen Sie mit oder überlegen Sie sich ernst-



Evangelos Doumanidis

<sup>1</sup> [https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussionskultur-gefuehle-ersetzen-keine-argumente.1005.de.html?dram:article\\_id=501672](https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussionskultur-gefuehle-ersetzen-keine-argumente.1005.de.html?dram:article_id=501672)

<sup>2</sup> Zitiert nach <https://www.spiegel.de/politik/kathedrale-auf-treibsand-a-363071f9-0002-0001-0000-000007915209>

## EDITORIAL

haft, anderen Platz zu machen. Auch wenn das heißt, Kontrolle abzugeben oder einen anderen Beruf zu ergreifen.

Wir im VVU wissen: Sich im Opfermythos zu ergehen, hat noch niemandem geholfen.

Miteinander reden schon. Wir im VVU tun das.

## 2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel vertraten wir Sie beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 06.10.2021 und sprachen mit den rechtspolitischen Sprecher\*innen mehrerer

Landtagsfraktionen über unseren Berufsstand. Am 07.10.2021 nahmen wir an einem fachlichen Austausch mit dem Landesjustizministerium zur Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes in Baden-Württemberg teil.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle übermorgen auf unserer Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

*Evangelos Doumanidis*



# Die Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

## Eine Kurzdarstellung von Evangelos Doumanidis

Am 29.12.2020 wurde das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (kurz: Kostenrechtsänderungsgesetz 2021) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Teil I Nr. 66). Es ist seit dem 01.01.2021 in Kraft.

Wir konnten einige unserer Forderungen durchsetzen, weil wir in der Lage waren, einen sachlichen Dialog mit dem Bundesjustizministerium zu führen. Außerdem ergibt sich aus der Begründung des Referentenentwurfs des BMJV klar, dass offenbar erstmals die Sicht und Arbeitswirklichkeit von Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen verstanden wurde.

### 1. Die erfüllten Forderungen

Ausschließlich auf unsere zusammen mit dem BFJ gestellten Forderungen gehen Verbesserungen beim Ausfallhonorar für Dolmetscher\*innen, die Schaffung eines Zuschlags für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie die Klarstellung der Honorierung bei TKÜ-Verschriftlichungen zurück.

a) Die bisherige Regelung der Vergütung im Zusammenhang mit Telekommunikationsüberwachung (§ 11 Absatz 3 JVEG) hatte eine kuriose Situation geschaffen:

Während der 1. Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart die Ansicht vertrat, dass die vom Sprachmittler für das Abhören und Verschriftlichen der Telefonmitschnitte aufgewendete Zeit nicht gesondert vergütet wird (OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.04.2019, Az. 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19), hatte der 2. Senat des Oberlandesgerichts dagegen entschieden, dass es sich bei den außerhalb der Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen und deren schriftlicher Fixierung schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen handelt, deren Vergü-

tung mit einem Stundensatz von 70 Euro, also dem Honorarsatz für Konsekutivdolmetschen, sachgerecht ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.02.2018, Az. 2 Ws 10/18).

Die Ansicht des 1. Senats hatte in der Vergangenheit Einkommensverluste in Höhe von mehreren Tausend Euro pro Auftrag verursacht.

Nun wurde § 11 JVEG in Absatz 4 Nummer 2 dahingehend ergänzt, dass eine (zusätzliche) Honorierung als Dolmetscher\*in erfolgt, wenn die Leistung darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.

### In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Mit dem vorgeschlagenen § 11 Absatz 4 Nummer 2 soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass ein Übersetzer, dessen Leistung darin besteht, Telekommunikationsaufzeichnungen, etwa im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungen, als Wortprotokoll niederzuschreiben (sogenannter „Sprachsachverständiger“), als Dolmetscher und nicht als Übersetzer vergütet wird. Gerade die Tätigkeiten, bei denen nicht Texte, sondern vielmehr Audiodateien als Quellmaterial dienen, erfordern einen weit über den Abgeltungsbereich des § 11 Absatz 1 hinausgehenden Aufwand. Es bedarf dabei neben der reinen Übersetzung auch einer inhaltlich-strukturellen, formalen und sprachlichen Untersuchung sowie vielfach auch einer Interpretation des Gesagten, um insbesondere verwendete Abkürzungen, Umgangssprache, Redewendungen oder nicht eindeutige Begriffe in einem richtigen Kontext darstellen zu können. Diese Tätigkeiten gehen über die reine Übertragung eines bereits vorliegenden Textes aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache hinaus (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2019, 4 Ws 150/18, juris, Rn. 48ff.; zum Begriff „Sprachsachverständiger“: OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. April 2019, 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19, juris, Rn. 30). Zudem soll die Änderung dazu dienen, auch künftig qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für diese Tätigkeiten gewinnen zu können.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 77).

## BERUFLICHE INFORMATION

**b)** Das JVEG sieht jetzt zum ersten Mal einen Zuschlag für die Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr und für Sonn- und Feiertage vor.

„Mit dem neuen § 9 Absatz 6 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Fälle gibt, in denen Sachverständige oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Leistung zwingend zur Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen müssen. Als ‚Nachtzeit‘ wird in Anlehnung an § 2 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr definiert. In diesen Fällen soll ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Honorarstundensatz nach § 9 JVEG gewährt werden. Damit der Zuschlag gewährt werden kann, soll die heranziehende Stelle ausdrücklich feststellen, dass die Leistungserbringung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag notwendig ist oder war. Diese Feststellung soll sowohl vor, als auch nach der Leistungserbringung erfolgen können.“

Für die Berechnung der Zeiten, für die ein Zuschlag gewährt wird, soll die allgemeine Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 JVEG sinngemäß gelten. Dauert die Leistungserbringung beispielsweise insgesamt 3 Stunden und 45 Minuten und liegen davon (am Stück oder in einzelnen Abschnitten) 2 Stunden und 15 Minuten innerhalb der zuschlagsfähigen Zeit, so soll der Berechtigte eine Gesamtvergütung für 4 Stunden erhalten; davon werden 2 Stunden und 30 Minuten nach dem erhöhten Stundensatz vergütet. In derartigen Fällen haben die Berechtigten die maßgeblichen Zeiten differenziert in ihrer Abrechnung anzugeben.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 75 f.)

Etwas getrübt ist dieser Erfolg dadurch, dass wir gefordert hatten, als „Nachtzeit“ die Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr zu definieren. Leider begründet bereits der Referentenentwurf nicht, weshalb nicht diese Zeit gewählt wurde oder - in Anlehnung an § 758 a Absatz 4 ZPO bzw. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019, Az. 2 BvR 675/14 - die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr, oder - in Anlehnung an das Reisekostenrecht - die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, sondern stattdessen die in § 2 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes normierte Regelung.

**c)** Bislang ging die Regelung zur Ausfallentschädigung bei Terminaufhebung oder -verschiebung regelmäßig ins Leere, weil sie nur für „Nur-Dolmetscher\*innen“ galt: Wer eine weitere Einkommensquelle hatte, war von einer Anspruchsstellung ausgeschlossen.

„Künftig soll jede Dolmetscherin und jeder Dolmetscher unabhängig davon, ob sie oder er zusätzlich noch als Übersetzerin oder Übersetzer tätig ist, eine Ausfallentschädigung in Höhe eines Honorars für maximal zwei Stunden erhalten können. Voraussetzung für die Gewährung der Ausfallentschädigung soll (wie nach bisherigem Recht) sein, dass ein Termin, zu dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass sie oder er eine Mitschuld an der Terminaufhebung trägt, und dass ihr oder ihm die Terminaufhebung kurzfristig erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 75)

Unser im Gespräch am 02.04.2019 im Bundesjustizministerium nachdrücklich vorgetragenes Argument, dass Übersetzungsaufträge nicht abwartend auf Halde liegen, sondern regelmäßig fristgebunden sind und somit abgelehnt werden müssen, wenn für ihre Ausführung gerade derjenige Tag benötigt wird, für den eine Heranziehung für einen Gerichtstermin vorliegt, wurde verstanden und fand Eingang in die Gesetzesbegründung:

„Diese Änderungen erscheinen sachgerecht, da nicht unterstellt werden kann, dass die durch eine Terminabsage frei werdende Zeit stets durch Übersetzungstätigkeit gefüllt werden kann, und weil die derzeitige Regelung es den Anspruchstellenden nahezu unmöglich macht, einen durch die Terminaufhebung entstandenen Einkommensverlust nachzuweisen.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 75)

Neu ist außerdem, dass Dolmetscher\*innen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ausdrücklich versichern müssen, dass sie durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten haben und wie hoch dieser Verlust war. (Der Referentenentwurf sah nur die Versicherung eines Verlustes ohne Höhenangabe vor.) Die Deckelung der Gewährung bei zwei Stunden ist geblieben.

## ■ 2. Die Honorarsätze

Die Höhe der Honorarsätze hätte einfach sein können: Das Bundesjustizministerium hatte sich bereits darauf festgelegt, die Ergebnisse der im Jahr 2017 durchgeführten und am 21.03.2019 veröffentlichten Marktanalyse der Fa. InterVal zugrunde zu legen. Außerdem sollte der 10%-ige „Justizrabatt“ wegfallen.

**a)** Bei den Übersetzungshonoraren lief noch alles wie erwartet:

**BERUFLICHE INFORMATION**

„§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 soll zum einen verständlicher formuliert werden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen. Des Weiteren sollen die dort geregelten Honorarsätze für Übersetzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktanalyse angepasst werden. Dabei entspricht das vorgeschlagene neue Grundhonorar dem sich aus der Marktanalyse ergebenden Median des Preises für rechtssichere Übersetzungen (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabelle 121). Das erhöhte Honorar für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten kann nicht unmittelbar der Marktanalyse entnommen werden, da der Zuschlag für nicht editierbare Texte nur für Standardübersetzungen ermittelt wurde. Danach beträgt die Differenz zwischen dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten (1,60 Euro) und dem Median des festen Zeilensatzes bei nicht editierbaren Texten (1,75 Euro) 9,4 Prozent (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten ergibt sich daraus ein Zeilensatz von (auf volle 5 Cent gerundeten) 1,95 Euro.

Auch für die Bemessung des Grundhonorars, das in den Fällen besonderer Erschwernisse entsteht, muss auf die Erhebungen zu Standardübersetzungen zurückgegriffen werden. Maßstab soll der feste Zeilensatz für schlecht lesbare Texte sein. Die Differenz zwischen dem Median für diesen Zeilensatz und dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten beträgt ebenfalls 9,4 Prozent (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Das Grundhonorar für die Fälle besonderer Erschwerung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG-E soll daher in diesem Verhältnis über dem Grundhonorar nach § 11 Absatz 1 Satz 1 JVEG-E liegen. Das erhöhte Honorar bei besonderer Erschwerung soll entsprechend dem Abstand zwischen Grund- und erhöhtem Honorar in den Fällen ohne besondere Erschwerung festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Beträge wurden auf volle 5 Cent gerundet.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 76 f.)

Das ergibt die folgenden Honorarsätze, die sich vom Referentenentwurf bis zur verabschiedeten Gesetzesfassung nicht änderten:

Grundhonorar, wenn der Text in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird:

- 1,80 Euro pro Zeile, bei besonderer Erschwerung 1,95 Euro. Erhöhtes Honorar, wenn der Text nicht in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird:

- 1,95 Euro pro Zeile, bei besonderer Erschwerung 2,10 Euro.

Auffallend ist, dass der Unterschied zwischen einer Übersetzung ohne und einer mit besonderer Erschwerung von 30 Cent auf 15 Cent pro Zeile halbiert wurde. Der VVU wird sich aktiv an der Beantwortung der Frage beteiligen, ob der Unterschied bei der nächsten Novellierung ganz entfallen sollte...

**b)** Beim Dolmetschhonorar ging es abwärts:

Der Referentenentwurf schlug 95 Euro vor (wir hatten 96 Euro gefordert).

Das „ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach der Marktanalyse ermittelten Mediane für konsekutives Dolmetschen in Höhe von 90 Euro und simultanem Dolmetschen in Höhe von 100 Euro.“ (Referentenentwurf, S. 19).

Richtigerweise wurde dieser Satz auch für Gebärdensprachdolmetscher\*innen vorgeschlagen:

„Die Marktanalyse weist für Gebärdensprachdolmetschen zwar als Median einen Stundensatz von 75 Euro aus (vergleiche Marktanalyse, a. a. O., Tabelle 85). Allerdings wird in der Studie darauf hingewiesen, dass es nur eine eingeschränkte Preisbildung auf dem freien Markt gibt, weil die Kosten der Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern vornehmlich von sozialen Kostenträgern übernommen werden, welche die Stundensätze nach dem JVEG zahlen. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer eigenen Regelung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht sachgerecht.“ (Referentenentwurf, S. 19)

Die Berechnung des Ministeriums war klar und folgte den eigenen Vorgaben.

Aber der Regierungsentwurf senkte den Satz am 25.09.2020 auf 90 Euro:

„Nach der Marktanalyse liegt der Median bei konsekutivem Dolmetschen bei einem Stundensatz von 90 Euro, bei simultanem Dolmetschen bei 100 Euro. Allerdings werden Reisezeiten häufig abweichend vergütet. Dies gilt insbesondere auch bei einer Beauftragung durch öffentliche Stellen. Hier werden in den Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG regelmäßig

für Reisezeiten deutlich geringere Stundensätze oder Pauschalen vereinbart. Da ohne abweichende Vereinbarung Reise- und Wartezeiten mit demselben Stundensatz vergütet werden wie die Dolmetschleistung selbst, erscheint es sachgerecht, die verbreitete Praxis der abweichenden Vergütung von Reisezeiten dadurch bei der Festlegung des einheitlichen Stundensatzes zu berücksichtigen, dass der niedrigere der beiden sich aus der Marktanalyse ergebenden Sätze zur Anwendung kommt. Ein höherer Ansatz könnte dazu führen, dass die öffentlichen Stellen als Auftraggeber verstärkt Vergütungsvereinbarungen einfordern würden, die unter Umständen noch deutlich ungünstigere Konditionen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorsehen könnten.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 74 f.)

Diese Begründung ist auf so vielen Ebenen falsch, dass sie uns zu folgendem Tweet veranlasste:

„Dolmetscher\*innenschutz á la Bundesregierung: Um öffentliche Stellen davon abzuhalten, noch mehr Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetscher\*innen zu treffen, ‚die unter Umständen noch deutlich ungünstigere Konditionen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorsehen könnten‘, wird nicht die Möglichkeit unterbunden, solche Vergütungsvereinbarungen zu treffen, sondern der Stundensatz niedriger für alle Dolmetscher\*innen angesetzt (und viel niedriger als in der fast zwei Jahre alten Marktanalyse). Das ist absurd. Es gibt nur eine Lösung § 14 muss gehen.“

Doch der Bundesrat ließ sich davon nicht aufhalten. Sein federführender Rechtsausschuss und der Finanzausschuss empfahlen am 25.10.2020 die weitere Reduzierung auf nur noch 85 Euro:

„Das Honorar für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs um 5 Euro auf 85 Euro herabzusetzen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Dolmetschdienstleistungen außerhalb des Anwendungsbereichs des JVEG oftmals zu wesentlich geringeren Vergütungssätzen erbracht werden. Dies gilt zunächst für die Vergütung der eigentlichen Dolmetschleistungen, da nach den Ergebnissen der Marktanalyse (Seite 141) der freie Markt für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen stark umkämpft ist, viel Bewegung herrscht und von großer Konkurrenz mit ‚Dumpingpreisen‘ geprägt ist. Eine weitere Besserstellung gegenüber den Verhältnissen auf dem freien Markt erfahren die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Anwendungsbereich des

JVEG durch die fortbestehende Möglichkeit, Reisezeiten zu den gleichen Sätzen wie die Zeit der eigentlichen Leistungserbringung abzurechnen. Im Gegensatz dazu haben die meisten in der Marktanalyse (Seite 111) befragten Dolmetscher angegeben, ihre Zeiten für die An- und Abreise lediglich als Pauschale abzurechnen. Schließlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass Vergütungsansprüche gegen die öffentliche Hand frei von Ausfallrisiken sind.“ (BR-Drucksache 565/1/20, S. 10)

Zwar widersprach die Bundesregierung dieser Empfehlung in ihrer Gegenäußerung vom 11.1.2021:

„Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates für nachvollziehbar, gibt jedoch zu bedenken, dass der Stundensatz so bemessen sein sollte, dass er auch für hauptberufliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit hoher Qualifikation wirtschaftlich auskömmlich ist, damit den Gerichten und Behörden auch weiterhin qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.“ (BT-Drucksache 19/24229, S. 12)

Aber die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen entsprechenden Änderungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags ein, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zur Begründung der 85 Euro heißt es dort:

„Der für Sachverständigenleistungen vorgesehene Abschlag auf die Marktpreise soll – wie bereits im geltenden Recht – auch bei Dolmetschleistungen greifen. Zur Höhe und zur Begründung des Abschlags wird auf die Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 2 verwiesen.“ (BT-Drucksache 19/24740, S. 77)

Und dort steht:

„Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass sich infolge der COVID-19-Pandemie das Marktumfeld für Sachverständigenleistungen geändert hat und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen ist. Allerdings hält der Ausschuss lediglich einen Abschlag von fünf Prozent auf die jeweiligen Marktpreise für vertretbar. Die sich daraus ergebenden

**BERUFLICHE INFORMATION**

den Beträge sind auf volle fünf Euro gerundet.“ (BT-Drucksache 19/24740, S. 77)

Das nennen wir Corona-Zwangsrabatt. Seine Begründung war schon vor einem Jahr abwegig; die zwischenzeitliche spektakuläre Erholung der Wirtschaft hat ihm die verkehrte Grundlage komplett entzogen.

Weiter gaben die Fraktionen zu Protokoll:

„Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass die Koalitionsfraktionen mit dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung ihre rechtspolitische Gestaltungskraft unter Beweis gestellt hätten. [...] Der Gesetzentwurf ziele auch auf eine Anpassung der Vergütungen nach dem JVEG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie für Sachverständige an die Marktentwicklungen. Beide Personengruppen seien besonders wichtige Helfer der Gerichte und gewährleisteten eine qualitativ hochwertige Rechtspflege. Sie bedürften einer angemessenen Vergütung. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich für eine noch weitergehende Erhöhung der Vergütungen nach dem JVEG eingesetzt, dagegen habe es im Bundesrat jedoch Widerstand gegeben. Wichtig sei letztlich, dass das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten könne. In Zukunft solle es zu einer regelmäßigeren Anpassung der RVG-Gebühren kommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass der Gesetzentwurf weder eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren, noch eine regelmäßige Anpassung dieser an die Tariflohnentwicklung festschreibe. [...] Auch die Erhöhung der Dolmetscher-Vergütungen im Gesetzentwurf sei zu niedrig, durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde sie gegenüber dem Ursprungsentwurf zudem noch abgesenkt. Mit der pauschalen Verlagerung der Verantwortung hierfür auf die Länder machten es sich die Koalitionsfraktionen zu einfach. Nicht tragbar sei auch die Beibehaltung des § 14 JVEG.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass sie bereits seit Sommer 2019 auf eine Reform des RVG gedrängt habe. Der jetzige Gesetzentwurf sei u.a. hinsichtlich des zu niedrigen Regelverfahrenswerts bei Kindschaftssachen zu kritisieren. Um den Konsens der Länder nicht zu gefährden und dem berechtigten Anliegen des DAV nach einer zügigen Reform nachzukommen, habe die FDP-Fraktion dennoch von Änderungsanträgen abgesehen. Allerdings werde mit dem Änderungsantrag der Koaliti-

onsfraktionen die Krise nun auf dem Rücken der Sachverständigen und Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausgetragen. [...]

Die Fraktion der SPD betonte, dass die Reform von RVG und JVEG auch ohne einen Antrag der AfD-Fraktion vorangetrieben worden wäre. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten das Thema bereits in den Koalitionsverhandlungen thematisiert und seien seit langer Zeit mit dem DAV und der BRAK in Gesprächen. [...] Die Verhandlungen mit den Ländern seien jedoch zäh gewesen, auch eine weitere Erhöhung der Vergütungen nach dem JVEG sei nicht durchsetzbar gewesen. Zudem sei der Gesetzentwurf zufriedenstellend und ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 solle nicht gefährdet werden.“ (BT-Drucksache 19/24740, S. 75)

Irgendwie wollten im Bund alle, dass mehr herauskommt, aber in den Ländern wollten sie es nicht.

### ■ 3. Weitere Verbesserungen

Nicht alles ist auf unserem Mist gewachsen. Es gab auch Verbesserungen, die jedenfalls nicht eindeutig in einem kausalen Zusammenhang zu unseren Bemühungen stehen.

**a)** Wir hatten sie zwar gefordert, aber sie wäre wohl sowieso gekommen: Die Aufhebung der kostenrechtlichen Unterscheidung zwischen Simultan- und Konsekutivdolmetschen.

„Die Marktanalyse hat zwar unterschiedliche Stundensätze für die beiden Übersetzungsformen ergeben. Vor dem Hintergrund, dass in der gerichtlichen Praxis in der Regel eine Mischung aus konsekutivem und simultanem Dolmetschen gefordert wird, führt eine diesbezügliche Differenzierung jedoch häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Abrechnung. Im Interesse einer praxistauglichen, möglichst wenig streitanfälligen Regelung wird daher ein einheitlicher Stundensatz vorgeschlagen“ (BR-Drucksache 565/20, S. 74).

**b)** Die Kilometerpauschale wurde auf 0,42 Euro erhöht. Wir hatten es gefordert, beschlossen worden wäre es vermutlich sowieso.

„Um insbesondere die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensie-

ren, soll der Fahrtkostenersatz bei Benutzung des eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter maßvoll angehoben werden. In Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25 Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 72 f.)

Vor dem Hintergrund der seitdem deutlich gestiegenen Spritpreise ist die Regelung inzwischen aber längst überholt.

Ebenfalls erhöht wurde das Mindesthonorar je Übersetzungsauftrag, und zwar auf 20 Euro.

**c)** Mit dem neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wurde eine Regelung eingeführt, nach der Übersetzer\*innen für jede Übersetzung eine pauschale Erstattung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 15 Euro verlangen können.

Der Referentenentwurf hatte das auch für Dolmetscher\*innen vorgesehen, der Regierungsentwurf nahm es aber wieder zurück:

„Mit dem neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JVEG soll eine Regelung eingeführt werden, nach der Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eine pauschale Erstattung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verlangen können. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften des RVG und des GNotKG, die eine derartige Pauschale bereits für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare vorsehen.

Die Änderung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens dienen. Die Pauschale soll nur dann gefordert werden können, wenn dem Berechtigten tatsächlich Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden sind. Eine Darlegung der einzelnen tatsächlichen Aufwendungen soll in diesen Fällen nicht erforderlich sein. Die Höhe der Pauschale soll entsprechend dem Ergebnis der Marktanalyse auf 15 Euro begrenzt werden. Die Berechtigten sollen jedoch bei entsprechender Darlegung auch

weiterhin die Möglichkeit haben, ihre tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend zu machen. Ausgangsgröße für die Berechnung der Pauschale soll grundsätzlich das Honorar nach den §§ 9 bis 11 JVEG sein. Wird nach § 13 oder § 14 JVEG ein abweichendes Honorar vereinbart, soll dieses maßgebend sein.

Da Dolmetscherinnen und Dolmetscher regelmäßig keine oder nur sehr geringe Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen haben, soll es für sie beim Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen bleiben. Eine nennenswerte Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Einführung einer Pauschale wäre hier nicht zu erwarten.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 78)

**d)** Zwei Änderungen gab es bei Vorschüssen:

„Künftig soll es möglich sein, einen Vorschuss auf die Vergütung schon dann zu bewilligen, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt. Damit soll im Interesse der Berechtigten eine Reduzierung der Vorfinanzierungsverpflichtung erreicht werden. Aufgrund des mit der Beantragung eines Vorschusses für die Berechtigten einhergehenden Aufwands ist damit zu rechnen, dass diese nur in begründeten Fällen von der erweiterten Möglichkeit der Vorschussanforderung Gebrauch machen werden und es nicht zu einer signifikant steigenden Antragszahl kommen wird.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 72)

Und:

„Künftig soll der Anspruch in den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, nur noch insofern erlöschen, als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht. Dies soll unabhängig davon gelten, ob eine gerichtliche Entscheidung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 JVEG ergeht. Auf die Frage, ob der bewilligte Vorschuss bei Fristablauf bereits an die berechnete Person ausgezahlt wurde, soll es ebenfalls nicht ankommen. Im Interesse einer einfachen Handhabung der Regelung soll vielmehr die Bewilligung maßgebend sein.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 71)

**e)** Die Vereinbarung von höheren als JVEG-Honoraren gemäß § 13 JVEG wurde vereinfacht:

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG, wonach

**BERUFLICHE INFORMATION**

die gerichtliche Zustimmung zu einer besonderen Vergütung nur erteilt werden soll, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt, wurde gestrichen.

Denn sie „hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt und verzögert die Verfahren. Es besteht Unsicherheit darüber, was das Gericht unternehmen muss, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zustimmungsersetzung zu erfüllen. Insbesondere ist fraglich, ob und gegebenenfalls bei wie vielen Personen angefragt werden muss, ob die zeitliche Komponente der Leistungserbringung eine Rolle spielt, oder ob gar wegen der sich aus § 407 Absatz 1 ZPO für öffentlich bestellte Sachverständige ergebenden Verpflichtung zur Gutachtenerstattung die Regelung insgesamt weitgehend ins Leere läuft. Um der Unsicherheit der gerichtlichen Praxis bei der Anwendung des § 13 Absatz 2 JVEG entgegenzuwirken und im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, die oben beschriebene Voraussetzung für die Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zu streichen. Im Übrigen soll es aber bei den von der Rechtsprechung entwickelten sonstigen Kriterien für die Zustimmungserteilung bleiben. Dazu zählt insbesondere, dass das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dabei auch die Interessen der kostentragungspflichtigen Partei zu berücksichtigen hat (BGH, Beschluss vom 28. Mai 2013, X ZR 137/09). Das Gericht soll aber einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage erhalten, ob im Einzelfall eine hinreichend qualifizierte Leistung binnen einer angemessenen Frist auch zum einschlägigen gesetzlichen Honorarsatz verfügbar ist. Hier soll das Gericht verstärkt auf Erfahrungswerte zurückgreifen können; eine konkrete Anfrage bei ihm geeignet erscheinenden Personen soll eher die Ausnahme darstellen. Um das Kostenrisiko kalkulierbar zu halten, soll die Zustimmung aber auch künftig nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 JVEG zulässigen Honorars nicht überschritten wird.“ (BR-Drucksache 565/20, S. 79)

**4. § 14**

Das Bundesjustizministerium hatten wir noch überzeugen können, vor allem mit dem Argument, dass Translationsarbeit im Gegensatz z.B. zur Anfertigung von Blutalkoholgutachten niemals auf wiederholbaren Vorgängen beruht und bereits des-

wegen einer vereinfachten Abrechnung nicht zugänglich ist. Aber das hatte keinen Bestand.

a) Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sah vor, dass § 14 JVEG für Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen aus den folgenden Gründen keine Anwendung mehr findet:

„Mit der Einführung der Regelung des § 14 JVEG wollte der Gesetzgeber eine Möglichkeit schaffen, durch den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis indes nicht in allen Ländern und insbesondere nicht in allen Gerichtszweigen Gebrauch gemacht. Auch bei der Umsetzung der Regelung gibt es erhebliche Unterschiede. So ist zu beobachten, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – Vergütungsvereinbarungen insbesondere mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern häufig bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Heranziehung noch gar nicht erfolgt ist. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 14 JVEG als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet wird. Dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dann wenigstens regelmäßig zu einer Heranziehung bzw. zu einer häufigeren Heranziehung führt, lässt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aber auch nur eingeschränkt feststellen.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass insbesondere mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus fiskalischen Erwägungen Vereinbarungen geschlossen werden, die Vergütungen enthalten, die weit unter den Beträgen des JVEG liegen und zumindest für hauptamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht auskömmlich sind. Das wiederum birgt die Gefahr, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine hohe Qualifikation und Erfahrung verfügen, nicht mehr bereit sind, für die Justiz tätig zu werden und es immer schwerer wird, geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu finden.

Vor diesem Hintergrund soll es künftig nicht mehr möglich sein, mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Die Änderung soll auch als Anreiz für qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler die-

BERUFLICHE INFORMATION

nen, künftig wieder verstärkt Aufträge der Justiz anzunehmen.“ (Referentenentwurf vom 17.12.2019, S. 23)

b) Das wurde im Regierungsentwurf vom 25.09.2020 ohne weitere Begründung wieder zurückgenommen.

Etwas Licht auf die Gründe mag das Schreiben des CDU-Bundestagsabgeordneten Axel Müller vom 26.11.2020 an unser Vorstandsmitglied Tobias Barisch werfen:

„Aus meiner langjährigen richterlichen Tätigkeit, aber auch aus der Perspektive des Staatsanwaltes, weiß ich, wie bedeutend Sprachmittler für das Funktionieren unserer international vernetzten deutschen Gesellschaft und exportorientierten deutschen Wirtschaft, die vielfältige Kontakten ins europäische und außereuropäische Ausland unterhält, sind. Sie sind für reibungslose Abläufe in Wirtschaft und Handel, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Polizei und Justiz, zweifelsohne in der Flüchtlingsarbeit, im politischen Diskurs auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene, von fundamentaler Bedeutung und wesentlicher Bestandteil der Kommunikation - im zunehmenden Maße auch in der Justiz.

Ich stelle fest, dass zudem im Deutschen Bundestag, die verschiedenen Gremien kontinuierlich auf das Geschick fähiger Sprachmittler angewiesen sind, um Barrieren der Kommunikation zu überbrücken.

Daher unterstütze ich das Anliegen, das JVEG zu novellieren und die Honorarsätze der Dolmetscher und Übersetzer anzupassen. Der aktuellen Vergütung liegen Berechnungen aus dem Jahre 2012 zugrunde. So ist die nun vorgesehene Erhöhung für den Berufsstand gleichsam erfreulich wie nachvollziehbar.

Ihre Einwendungen bzgl. der Rahmenverträge teile ich hingegen nicht. Der Gesetzgeber hat im Jahre 2003 zum JVEG ausgeführt, dass Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten sollen. Im Zuge der Entbürokratisierung und Justizverwaltungsvereinfachung wurde § 14 JVEG demnach zweifelsfrei nicht als Mittel für Kosteneinsparungen gegenüber den Dolmetschern geschaffen; vielmehr im Verwaltungsbereich der Behörde.

Nach § 14 JVEG besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen über die Vergütung mit denjenigen Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, zu treffen, die häufiger herangezogen werden. Dabei kann die Vereinbarung eine Vergütung nur im

Rahmen der nach dem JVEG zulässigen Sätze vorsehen: Ein Überschreiten dieser Sätze ist unzulässig; niedriger kann die Vergütung jedoch ausfallen.

Da der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung jedoch stets im Konsens mit dem Vertragspartner erfolgt, liegt die in der Praxis erzielte Vergütung - im Rahmen dieser Verträge - mit in der Verantwortung des Berufsstandes. Die justizielle Praxis mag in den Ländern verschieden sein, dennoch weiß ich, dass es keine die Gerichte verpflichtende Regelung den Abschluss dieser Vereinbarungen vorschreibt. Zudem entzieht es sich der Zuständigkeit des Gesetzgebers; die konkrete Auswahl vorzuschreiben, die Gerichte können Dolmetscher heranzuziehen, mit denen keine Vergütungsvereinbarungen besteht. Die Entscheidung obliegt den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit. Die Honorare bemessen sich in jedem Falle dann nach dem JVEG.

Eine mitunter entgegnete Argumentation, die freie Wirtschaft zahle besser, teile ich nicht. Das durch Angebot und Nachfrage volatile Marktniveau kann niemals Blaupause staatlicher Entgelt-, Honorar- und Gebührenordnungen sein. Mitarbeiter in der freien Wirtschaft können mitunter auch ein deutlich höheres Erwerbseinkommen erzielen als staatliche Bedienstete. Mitunter gleichen sich Interesse aus. Ein nicht in der Justiz gebundener Sprachmittler hat mitunter erhöhte Kosten in der Akquise und eine unzuverlässigere Inanspruchnahme seiner Dienste.

Erfreulich ist jedoch, dass in jedem Falle zu erwarten ist, dass sich die durch die Novellierung erzielte Anhebung der Honorarsätze auf die individuell abgeschlossenen Kostensätze der Vergütungsvereinbarungen auswirkt. Dabei muss stets bedacht werden, dass sich die auf Bundesebene gemachten Vergütungsvorgaben auf die Justizhaushalte der Länder auswirken. Daher ist das Gesetz zustimmungsbedürftig und muss mit den Bundesländern konsentiert werden. Diesem Umstand trägt die Fraktion nunmehr auch Rechnung. Eine heutige Beratung dieses Gesetzes, aus der ich soeben zurück bin, hat deutlich gemacht, dass die Bundesländer in einzelnen Punkten des Gesetzes ihre Zustimmung nicht geben werden. Begründet wird dies mit den zu erwartenden höheren Ausgaben für die Länder. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses steht im Raum; in der Folge würde u.a. die erwartete Honorarerhöhung nicht zum 01.01.2021 in Kraft treten können.

Eine Einigung soll es daher im Vorfeld geben; in einer Beratung wurden vom Bundesrat Forderungen mit „Einsparpotential“ benannt, die nunmehr auch mit der Union - zum Teil wieder-

IMPRESSIONEN



## BERUFLICHE INFORMATION

um deutlich abmildernd (!) konsentiert sind. Den Änderungsantrag füge ich Ihnen bei. Er ist ein nach Verhandlungen erzielter Konsens! Da ich Ihnen versichern kann, dass keine über die im Änderungsantrag erzielte Einigung hinausgehende Besserstellung für die Sprachmittler in dieser Novelle erwartet werden kann, kann ich nur hoffend in Aussicht stellen, dass der Zeitraum zur nächsten Honoraranpassung vor dem Jahr 2027 liegen wird. Wenn dies meinem Einfluss unterliegt, werde ich mich dafür mit den Unionskollegen des Rechtsausschusses zweifelsfrei im Deutschen Bundestag einsetzen.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Antwort geben zu können.“

Das Bedauern war ganz auf unserer Seite. In einem Punkt hat Herr Müller aber Recht: Der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen liegt in unserer eigenen Verantwortung.

**c)** Andere Bundestagsfraktionen vertraten eine andere Position als Herr Müller.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollte eine Streichung von § 14 und brachte im November 2020 einen entsprechenden Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit folgender Begründung ein:

„Nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in derzeit geltender Fassung kann der Staat mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährenden Vergütung treffen. Eine solche Vereinbarung soll einerseits der Vereinfachung der Abrechnungspraxis dienen und andererseits dazu beitragen, dass der Sachverständige ohne die Inanspruchnahme der Gerichte schnell zu seiner Vergütung gelangt. Auch wenn die Zielsetzung der Norm unterstützenswert wäre, so hat sie in der Praxis negative Folgen: Die bisher bekannt gewordenen, im Rahmen von § 14 JVEG geschlossenen Verträge verlangen alle niedrigere Stundensätze und Auslagenpauschalen; höhere Vergütungen als im JVEG vorgesehen dürfen nicht vereinbart werden. Zum anderen müssen alle Aufträge nach den Vertragsvorgaben abgerechnet werden, auch wenn im Einzelfall keine Kostendeckung erreicht werden kann, weil ein besonders schwieriger Fall vorliegt. Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG hat für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzern insoweit mehr

Nachteile als Vorteile. Die bisher bekannt gewordene Praxis bei der vertraglichen Ausgestaltung solcher Vereinbarungen zeigt auch, dass die staatlichen Stellen dieses Rechtsinstitut dazu benutzen, Honorare und Auslagenpauschalen nach unten zu drücken. Berechtigte werden auf diese Weise vertraglich gezwungen, sich mit Stundensätzen, Zeilensätzen und Auslagenpauschalen unterhalb der im Gesetz vorgesehenen Mindestsätze einverstanden zu erklären. Weigern Sie sich, erhalten sie keine Aufträge mehr. Diese bedenkliche Praxis zum Nachteil der Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständigen sollte, wie in der einschlägigen Literatur längst gefordert wird, „baldmöglichst vom Gesetzgeber unterbunden“ werden. § 14 JVEG solle bei nächster Gelegenheit „entweder ersatzlos gestrichen werden oder für die Vereinbarung höherer Stundensätze und Auslagenpauschalen geöffnet werden“ (vgl. zu alledem Bleutge, in BeckOK KostR, 31. Ed. 1.9.2020, Kommentierung zu § 14 JVEG, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Es gehört zur Grundlage eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die sprachlichen Barrieren für alle Beteiligten aus dem Weg zu räumen und auf fachkundige Expertise von Sachverständigen zurückzugreifen. Nur bei einer angemessenen Vergütung kann auch die Qualität entsprechender Dienstleistungen gesichert werden. Die insgesamt begrüßenswerte Anhebung der Regelsätze darf keinen höheren Anreiz zur Umgehung durch die Nutzung von Rahmenverträgen schaffen. Solche Rahmenverträge nach § 14 JVEG dürfen nicht länger als Druckmittel missbraucht werden, wie so häufig in der Praxis geschehen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird dementsprechend die Aufhebung des § 14 JVEG umgesetzt.“ (BT-Drucksache 19/24740, S. 74 f.) Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lehnte diesen Änderungsantrag in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Wir halten fest: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und die AfD waren für die Streichung von § 14 JVEG.

Bemerkenswerterweise sagte der Bundestagsabgeordnete der CDU-/CSU-Fraktion Hans-Jürgen Thies während der 2. Beratung des Gesetzes im Bundestag am 27.11.2020:

„Auch einen Wegfall des sogenannten Justizrabattes und des § 14 JVEG hätten wir uns durchaus vorstellen können. Aber,

**BERUFLICHE INFORMATION**

meine Damen und Herren, leider haben sich da die Bundesländer quergestellt.“ (Plenarprotokoll 19/196, S. 24764)

Und auch die SPD-Fraktion wollte den Erhalt von § 14 JVEG offenbar nicht auf ihre Kappe nehmen. Während derselben Beratung entspann sich folgender Dialog zwischen Podium und Bundestag (Plenarprotokoll 19/196, 24764):

„Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): [...] Neben der Rechtsanwaltsvergütung geht es heute auch um die Vergütung von Dolmetschern und Sachverständigen. Die werden jetzt doch nicht so erhöht, wie es im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war. Aber was noch viel ärgerlicher ist: Die Ausnahmenvorschrift des § 14 JVEG wurde wieder nicht gestrichen, wonach die Länder per Rahmenvereinbarung Dolmetschergebühren unterhalb der gesetzlichen Gebühr vereinbaren können. Gesetzliche Gebühren müssen auch gegenüber dem Staat wirklich Mindestgebühren sein.“

[Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Katrin Helling-Plahr (FDP)]

Auch hier schieben sich Bund und Länder gegenseitig die Verantwortung dafür zu, wer die Streichung wieder verhindert hat.

Dr. Johannes Fechner (SPD): Na, eure Länder!

Katja Keul: Das diskutieren wir an anderer Stelle aus.

Dr. Johannes Fechner: Gerne! So ist es!“

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Rede des SPD-Abgeordneten Christoph Strässer am 16.05.2013 während der 2. Beratung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes:

„Auch Übersetzer und Dolmetscher profitieren von einigen Korrekturen, wie zum Beispiel von erhöhten Zeilenhonoraren. Das ist aber nicht ausreichend. Es hätte auch die Möglichkeit von Vergütungsvereinbarungen gestrichen werden müssen. Sie sind in vielen Bundesländern üblich. Dolmetscher und Übersetzer werden dort nur berufen, wenn sie sich zuvor mittels Vergütungsvereinbarung zu niedrigeren Honorierungen bereit erklärt haben. Die Honorarerhöhungen nützen nichts, wenn sie durch Vergütungsvereinbarungen unterlaufen werden. Die über Honorarvereinbarungen möglichen Honorare entsprechen nicht mehr den ökonomischen Mindestbedürfnissen.“ (Plenarprotokoll 17/240, S. 30479)

Also wollten alle Bundestagsfraktionen die Streichung von § 14 JVEG. Durchgesetzt hat sie keine.

Wir werden die nächste Bundesregierung gern daran erinnern.

**d)** Nicht aus den Augen verlieren sollten wir einen Hinweis, den wir über Twitter gegeben hatten und den der rechtspolitische Sprecher der LINKEN aufgriff:

„Friedrich Straetmanns (DIE LINKE): [...] Dass die Vergütungssätze für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler an marktübliche Honorare angepasst werden, ist zu begrüßen. Hier sehen wir aber immer noch das Problem der fehlenden Absicherungsmöglichkeit fürs Alter. Im Gegensatz zu medizinischen Sachverständigen, die häufig aus einer sicheren Haupttätigkeit heraus tätig werden, sind die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler selbstständig tätig. Das bedeutet, mit dem Honorar muss eine eigene Alterssicherung aufgebaut werden. Dieser Mangel macht die Tätigkeit für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger aber unattraktiv, und wieder einmal verzeichnen wir eine strukturelle Ungleichbehandlung in einem Bereich mit sehr hohem Frauenanteil; denn der liegt in diesem Feld bei circa 80 Prozent.

(Beifall bei der LINKEN sowie der Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])“

(Plenarprotokoll 19/196, S. 24763)

## **5. Außerdem hat nicht geklappt**

**a)** Wir wollen nicht nur, dass die Honorarsätze sich nicht mehr an einer (jahrealten) Marktanalyse orientieren, sondern an der Tariflohnentwicklung; und wir wollen auch ihre Indexierung.

Das wollten auch einige Bundestagsfraktionen:

Am 24.11.2020 stellte die FDP-Fraktion den Antrag, dass der Bundestag beschließen wolle:

„**I.** Der Deutsche Bundestag stellt fest: Die mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts beabsichtigte Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung ist überfällig. Es ist wichtig, dass nach Jahren

nun endlich eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Lohnentwicklung stattfindet. Dennoch ist die Notwendigkeit eines erneuten gesetzgeberischen Tätigwerdens bereits jetzt absehbar. Während andere Berufsgruppen ihre Preise für Produkte oder Dienstleistungen eigenständig erhöhen können, sind nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf einen langwierigen politischen Willensbildungsprozess angewiesen. Dabei stellen die Gebühren des RVG für die Mehrzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die primäre Quelle ihrer Vergütung dar. Eine gelegentliche, punktuelle Erhöhung ihrer Gebühren erfolgte bislang nur alle acht bis zehn Jahre (zuletzt 1986, 1994, 2004, 2013 und nun 2021). Eine – mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterverfolgte – unregelmäßige Anpassung kann die Lücke in der Einkommensentwicklung im Vergleich zu den in Deutschland insgesamt erzielten Bruttolöhnen (Entwicklung der Bruttolöhne im Jahr 2014 +4 %; im Jahr 2015 +4,2 %; im Jahr 2016 +4 %; im Jahr 2017 +4,2 %; im Jahr 2018 +4,8 %; im Jahr 2019 +4,1 %; Quelle: Statistisches Bundesamt) oder dem Bruttolohn eines Richters allenfalls vorübergehend schließen. Auch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Erhöhung der Gebühren um 9 bis 10 % reicht demzufolge nicht aus, um die bestehenden Unterschiede in der Dynamik der Einkommensentwicklungen anhaltend zu verringern. Nur durch eine dauerhaft auskömmliche Mindestvergütung kann aber dem Zweck des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie der Sicherung des Zugangs zum Recht auch für weniger solvente Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden. Deshalb und um Planbarkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu schaffen, muss künftig eine Regelmäßigkeit der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung sichergestellt werden. Eine Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen haben die Anwaltsvergütung längst dynamisiert. In den Niederlanden ist ein Index vorgesehen, der aus der Kombination mehrerer gebräuchlicher Indizes gebildet wird. In der Slowakei wird die Rechtsanwaltsvergütung an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt und in Australien ist eine automatische Erhöhung bestimmter Teilbudgets im Justizhaushalt vorgesehen. Das belgische Recht sieht zudem eine Dynamisierung der Übersetzer- und Dolmetschervergütung durch Ankoppelung an einen Index vor. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dem Justizsektor jederzeit in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Indexierung der Vergütung, die zu einer regelmäßigen und moderaten Anpassung in kurzen

zeitlichen Intervallen führt, ist auch hierzulande geboten. Gleiches gilt für die Honorare der Sachverständigen.

**II.** Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine regelmäßige Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Honorare der Sachverständigen und der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch Ankoppelung an einen sachgerechten Index vorsieht.“ (BT-Drucksache 19/24745)

Während der Schlussabstimmung im Bundestag am 27.11.2020 stimmten die FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen dafür, die CDU/CSU und die SPD dagegen (die AfD enthielt sich).

Damit fiel der Entschließungsantrag durch; die Indexierung wurde nicht Gesetz.

b) Wir hatten angesichts moderner Zählprogramme gefordert, dass für die Anzahl der Anschläge nicht nur dann der Text in der Zielsprache maßgebend ist, wenn er lateinische Schriftzeichen verwendet, sondern auch dann, wenn er Schriftzeichen eines Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe verwendet (Armenisch, Georgisch, Griechisch, Koreanisch und Kyryllisch, das Verwendung findet für Bulgarisch, Montenegro-nisch, Russisch, Serbisch, Ukrainisch, Weißrussisch und diverse mongolische und Turksprachen).

Das Bundesjustizministerium hatte das verstanden:

„Vor dem Hintergrund, dass eine Zählung der Anschläge mittels heutiger Computerprogramme für jede Buchstabenschrift möglich sein dürfte, soll die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen entfallen. Vielmehr soll künftig immer dann die Anzahl der Anschläge in der Zielsprache maßgeblich sein, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Auf die Anzahl der Anschläge im Ausgangstext soll nur ausnahmsweise dann abgestellt werden, wenn es sich bei der Zielsprache um eine Wort- oder Silbenschrift oder um eine Alphabetschrift mit keiner oder unvollständiger Vokalwiedergabe handelt.“

Der Regierungsentwurf nahm diese Änderung aber wieder zurück. Weil die Länder offenbar fürchteten, dass die Kostenbeamt\*innen mit dieser Frage überfordert wären. Dabei ist die Liste der Sprachen mit vollständiger Vokalwiedergabe kürzer

**BERUFLICHE INFORMATION**

als die in mehreren Versionen vorhandene Liste der in Deutschland selten vorkommenden Sprachen.

c) Weitere Forderungen des BFJ/VVU, die nicht erfüllt wurden, aber von uns nicht vergessen werden, sind unter anderem die Anwendung des JVEG für alle Einsätze bei der Polizei, Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen, die Harmonisierung der Vorschrift für die Ausfallentschädigung mit § 615 BGB (und damit eine Entschädigung bereits bei deutlich früherer Abladung) und eine Entschädigung bei Zahlungsverzug.

**6. JVEG und RVG**

Wer aufgepasst hat, weiß, dass durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nicht nur das JVEG geändert wurde, sondern auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Sehr richtig sagte die Präsidentin des Deutschen Anwaltsverbandes Edith Kindermann: „Eine gesetzliche Gebührenordnung nimmt den Gesetzgeber in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die an sie gebundenen Berufsangehörigen nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung abgekoppelt werden.“ (s. FAZ vom 17.11.2020)

Das gilt genauso für Sprachmittler\*innen, deren Leistung nach dem JVEG vergütet wird.

Dass wir also im selben Boot sitzen, erwies sich als Gewinn.

Denn kurz vor Schluss – und verknüpft mit der Frage des „Justizrabatts“ bzw. des „Corona-Zwangsrabatts“ - schockte der Bundesrat die Beteiligten mit folgender „Empfehlung“:

„Die Haushalte der Länder müssen durch die Covid-19-Pandemie sowohl hohe Steuerausfälle bei den Steuereinnahmen als auch enorme Mehrausgaben zur Bekämpfung der Pandemie verkraften. Vor diesem Hintergrund ist es aktuell nicht vertretbar, für einzelne Berufsgruppen erhebliche Vergütungsverbesserungen herbeizuführen, deren Finanzierung sowohl die Länderhaushalte als auch die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft erheblich belasten.

Im Hinblick darauf sollte Artikel 11 des Gesetzesentwurfes dahingehend geändert werden, dass das Gesetz vollumfänglich

erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.“

Der Bundesrat wollte, dass das JVEG- und RVG-Änderungen erst zwei Jahre später als ursprünglich versprochen in Kraft treten. Und die Begründung dafür lautete:

„Grundsätzlich ist das Interesse der Anwaltschaft, der Sachverständigen, der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre teilzuhaben, nachvollziehbar. Allerdings resultieren aus dem Gesetzentwurf erhebliche Mehrkosten für die Länder. Eine weitere Belastung der Länderhaushalte sollte vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie aktuell vermieden werden. Mit der beantragten Verschiebung des Inkrafttretens um rund zwei Jahre wird der finanziellen Lage der Länderhaushalte, aber auch der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftsunternehmen Rechnung getragen, ohne die Zielsetzung des Gesetzentwurfs gänzlich aufzugeben.“ (BR-Drucksache 565/1/20, S. 1 f.)

Aber der Bundesrat hatte offenbar nicht mit dem massiven Widerstand der Anwaltschaft gerechnet. In seiner Sachverständigen-Stellungnahme für das erweiterte Berichtstattergespräch am 16.11.2020 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags schrieb der Deutsche Anwaltverein:

„Auch wenn die vorgesehene Anpassung deutlich hinter der wirtschaftlichen Entwicklung seit 2013 zurückbleibt und nicht alle vom DAV als notwendig erachteten strukturellen Änderungen berücksichtigt wurden, muss das Gesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten. Jede weitere Verzögerung ist nicht hinnehmbar.“ Also wurde nachverhandelt.

„Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU): [...] Gegenstand des Kostenrechtsänderungsgesetzes ist ferner eine Anpassung der Vergütungssätze im JVEG für Sachverständige und Dolmetscher an die marktüblichen Honorare. Sachverständige und Dolmetscher sind ganz wichtige Gehilfen des Gerichts und der Behörden. Ihre Qualität wirkt sich unmittelbar auf die Qualität behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen aus. Deshalb war es unbedingt notwendig, die Honorare in diesem Bereich anzupassen. Dies wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschehen. Die Dolmetschervergütungen werden um circa 20 Prozent angehoben werden und die Vergütungen für Sachverständige um 15 bis 30 Prozent, also auch nicht gerade gering. Die vorgesehenen Stundensätze für die Sachverständigen und

Dolmetscher bleiben aber immer noch hinter den marktüblichen Honoraren zurück. Genau deshalb hätten wir uns teilweise noch etwas höhere Stundensätze gewünscht. Auch einen Wegfall des sogenannten Justizrabattes und des § 14 JVEG hätten wir uns durchaus vorstellen können. Aber, meine Damen und Herren, leider haben sich da die Bundesländer quergestellt. Natürlich sind bei den Vergütungssätzen nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Dolmetscher und für Sachverständige ganz unmittelbar die Kosteninteressen der Justizhaushalte der Bundesländer betroffen. Mit der Behauptung, die Veränderungen im JVEG würden die Länderhaushalte jährlich mit 170 Millionen Euro zusätzlich belasten, haben die Bundesländer, und zwar unabhängig von der politischen Farbenlehre in den jeweiligen Bundesländern, ganz unverhohlen mit einer Ablehnung des Kostenrechtsänderungsgesetzes im Bundesrat gedroht. Dies hätte dazu geführt, dass das Gesetz nicht zum 1. Januar 2021 in Kraft treten könnte. Deswegen waren wir gehalten, über einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen den Ländern zumindest in drei, vier Einzelpunkten noch ein klein wenig entgegenzukommen. Den Ländern war dabei insbesondere die Absenkung der Freigrenze für die PKH auf die bundesweiten Regelbedarfssätze wichtig. Ich kann nur hoffen, dass die Bundesländer dieses Entgegenkommen wertzuschätzen wissen und nunmehr ihre Blockadehaltung im Bundesrat auch wirklich aufgeben werden. Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Monaten der Bundesgesetzgeber umfangreiche finanzielle Hilfen für die Länder auf den Weg gebracht hat, und angesichts der Tatsache, dass wir eine leistungsstarke Justiz benötigen, die in den Haushalten des Bundes und auch der Länder nur sehr kleine Etats beansprucht, rate ich den Ländern dringend: Überspannen Sie den Bogen jetzt nicht.“ (Plenarprotokoll 19/196, S. 24764 f.)

Sie überspannten nicht. Die Gesetzesänderungen traten am 01.01.2021 in Kraft.

Die Rechtsanwälte erhalten durch das KostRÄG eine lineare Erhöhung um 10 %, Dolmetscher\*innen eine Erhöhung um fast 17,4 % (bei 85 Euro ab 2021 statt durchschnittlich 72,50 Euro seit August 2013), und gemeinsam mit den Übersetzer\*innen alle oben genannten finanziellen und strukturellen Verbesserungen dazu. Darauf hätten wir unmöglich zwei Jahre länger warten können.

Deswegen war es auch einfach, Versuchen, uns gegen die Anwaltschaft einzustimmen, zu widerstehen

## 7. Die Position des BDÜ

Der BDÜ ist (gemeinsam mit dem ADÜ Nord aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder) im Sachverständigenrat des Bundesjustizministeriums vertreten.

Der BDÜ hatte für die JVEG-Novellierung nur zwei Forderungen:

In seinem Positionspapier vom März 2019 verlangte er in einem kurzen Satz die Anpassung der Honorar- und Stundensätze auf die seit 2013 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (ohne konkrete Zahlen oder Berechnungsmöglichkeiten zu nennen) und auf fast vier Seiten die komplette Streichung von § 14 JVEG oder – sinngemäß - zumindest das Verbot der Vereinbarung eines Stundensatzes unter 55 Euro. Sonst nichts.

In einem Telefongespräch am 14.02.2019 versuchte die damalige Referentin des BDÜ für Beeidigte uns und das BfJ davon zu überzeugen, sich auf eine einzige Forderung zu beschränken: die Streichung von § 14 JVEG.

Hintergrund waren dabei zwei Argumente: Jede Verbesserung des JVEG oder Erhöhung der gesetzlichen Honorare sei bedeutungslos, weil sie durch § 14 ausgehebelt werden könne. Und wenn man zu viele Dinge verlange, bekomme man am Ende nur das, was man nicht wirklich wolle, vor allem nicht die Streichung von § 14.

Wir lehnten eine solche Beschränkung ab und sehen uns jetzt durch das Ergebnis bestätigt: Zahlreiche Forderungen des VVU/BfJ, die das JVEG insgesamt und für alle Sprachmittler\*innen verbessern, wurden erfüllt - nicht nur für die überwiegende Zahl derjenigen, die eben keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Nicht weniger wichtig war, dass wir uns als ernstzunehmender und sachlicher Gesprächspartner beweisen konnten.

Zu bedauern bleibt, dass die Honorar- und Stundensätze (vor allem der Dolmetscher\*innen) nicht auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst wurden und § 14 JVEG nicht gestrichen wurde. Es war offenbar nicht gelungen, die fiskalischen Argumente und Befürchtungen der Bundesländer zu zerstreuen. Und das war von Anfang an das dickste Brett von allen gewesen.

## ■ 8. Was bringt die Zukunft?

Das JVEG und seine Vorgängergesetze unterlagen keiner linearen Verbesserung; ihre Änderungen enthielten Rückschritte und solche drohen weiterhin.

a) Über 100 Jahre lang wurde das Dolmetschhonorar auf die volle Stunde aufgerundet.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sah in § 3 vor: „Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.“

Das wurde jedoch zur Einführung des JVEG im Jahr 2004 geändert. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Es erscheint nicht gerechtfertigt, den vollen Stundensatz auch dann zu gewähren, wenn die letzte Stunde zum Beispiel lediglich im Umfang der ersten Minuten für die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistung in Anspruch genommen werden musste.“ (BT-Drucksache 15/1971, S. 181)

b) Bis 1987 sah das ZuSEG für Fußwege oder für die Benutzung von Fahrrädern eine Kilometerpauschale vor.

Dem erteilte der Rechtsausschuss des Bundestags in seiner Beschlussempfehlung vom 11.1.1986 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen mit folgenden Worten eine Absage: „Zudem sieht er keine Notwendigkeit, für zu Fuß oder z.B. mit einem Fahrrad zurückgelegte Entfernungen weiterhin eine Kilometerpauschale zu gewähren.“ (BT-Drucksache 10/6400, S. 45).

Angesichts des Klimawandels dürfte klar sein, dass diese Entscheidung damals falsch war und dass alternative Mobilität ausdrücklich gefördert werden sollte.

c) Der Deutsche Gehörlosenbund möchte, dass Fahrzeit zukünftig niedriger vergütet wird als Dolmetschzeit. Er hält in seinem Monatsbericht vom 22.12.2020 fest:

„Die Erhöhung des Honorars für Gebärdensprachdolmetscher/-innen kann negative Auswirkungen auf die Gehörlosen- und

Gebärdensprachgemeinschaft zur Folge haben, z. B. Kostensteigerung, finanzielle Belastungen, weniger Dolmetschaufträge und eine Einschränkung von Teilnahmemöglichkeiten.

Schließlich haben wir [der Bundes- und die Landesverbände] uns auf eine gemeinsame Position geeinigt: Das Honorar für die Dolmetschleistung und das Honorar für die Fahrzeit sollen nicht gleichgestellt werden. Denn die Verdolmetschung für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch ist eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, die Fahrt hingegen nicht. Deshalb soll ein neuer Satz zur Fahrzeitenregelung in der KHV [Kommunikationshilfverordnung] ergänzt werden. Dies soll in Gesprächen mit dem BMAS weiter geklärt werden. Im Jahr 2021 werden der DGB und die anwesenden Verbände das Thema Qualitätssicherung bzgl. Gebärdensprachdolmetschen verfolgen.“

Beweise für die behaupteten negativen Auswirkungen werden hier nicht geliefert, es bleibt bei der Äußerung eines Gefühls, das weitreichende Veränderungen zur Folge haben könnte.

Vor dem Hintergrund, dass eine teilweise niedrigere Honorierung der Fahrzeit auf dem freien Markt von der Bundesregierung als Argument verwendet wurde, um den Stundensatz unterhalb den sich aus der Marktanalyse ergebenden Betrag zu kürzen (von 95 auf 90 Euro), stellt das Bestreben des Deutschen Gehörlosenbundes eine grundlegende Bedrohung dar.

**Seien wir uns der Geschichte des JVEG bewusst. Die Zukunft wird deswegen Anstrengungen bringen, den Status Quo zu erhalten und, wo nötig, weiter zu verbessern. Und das noch vor 2027.**

**Wir sind dazu bereit.**

**„Nur, wer seine Wurzeln kennt, kann wachsen.“**

*(Anselm Grün)*

## Zur Erinnerung - Warum § 14 JVEG für Übersetzer\*innen und Dolmetscher\*innen gestrichen werden muss:

■ **1.** § 14 JVEG führt zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten der Sprachmittler\*innen, die nicht marktüblich und nicht markgerecht ist.

Denn während Vergütungsvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt werden, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren (die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann), werden Vergütungsvereinbarungen im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina).

■ **2.** Laut Gesetzesbegründung (Drucksache 51/1971, S. 185) sollten „solche Vereinbarungen [...] möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.“

Aber die Vereinbarung eines niedrigeren Stunden- oder Zeilensatzes, für die Rahmenvereinbarungen im Translationsbereich eingesetzt werden, führt zu keiner Vereinfachung des Abrechnungswesens.

Denn eine solche Vereinfachung wäre nur bei sich wiederholenden Vorgängen möglich.

So mag eine Rahmenvereinbarung im Zusammenhang mit Blutalkoholgutachten zu positiven Effekten führen, weil ihre Anfertigung – jedenfalls zum Teil – auf maschinellen und automatisierten Vorgängen beruht. Die Anfertigung solcher Gutachten ist aber in keinem Fall mit Translationsarbeit zu vergleichen.

Denn Translationsarbeit (insbesondere das Dolmetschen, aber auch das alltägliche Übersetzen) beruht niemals auf wiederholbaren Vorgängen, sondern stets auf neuen Situationen, Ausgangstexten, betroffenen Personen, Verwendungszwecken, etc.

■ **3.** § 14 JVEG „ist ein Fremdkörper im System des JVEG und rechtstechnisch missglückt. Im System des früheren ZSEG hatte dessen ähnlich lautender § 13 ZSEG seine Berechtigung, weil“ die damalige Entschädigung keine festen Stundensätze, sondern einen Entschädigungsrahmen vorsah. „Durch die Einführung fester Stundenhonorare im geltenden Recht ist dieser Vereinbarungsbedarf weggefallen.“ (Binz in Binz/Dörndorfer/Zimmermann, „GKG, FamGKG, JVEG“, 4. Auflage, § 14 JVEG, Rn. 1)

„In der Praxis wird die Vorschrift vor allem bei Dolmetschern regelmäßig nicht zum Zweck der Abrechnungsvereinfachung, sondern zweckwidrig zur Reduzierung der Kosten bei der heranziehenden Stelle eingesetzt. Die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung geht regelmäßig von der heranziehenden Stelle mit bereits vorgegebenen Honorarsätzen und dem ausdrücklichen oder doch verhöhlten Hinweis aus, dass der Berechtigte bei Nichtabschluss der Vereinbarung mit einer weiteren Heranziehung nicht zu rechnen habe. In den von den heranziehenden Stellen vorformulierten Vereinbarungsvorschlägen wird in vielfältiger Weise von den Grundzügen des JVEG abgewichen. So wird der Stundensatz regelmäßig deutlich – bis zu 15 Euro/Std. (!) – herabgesetzt“, etc. (Binz, a.a.O., Rn. 5)

■ **4.** „So ist zu beobachten, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – Vergütungsvereinbarungen insbesondere mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern häufig bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Heranziehung noch gar nicht erfolgt ist. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 14 JVEG als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet wird. Dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dann wenigstens regelmäßig zu einer Heranziehung bzw. zu einer häufigeren Heranziehung führt, lässt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen

**BERUFLICHE INFORMATION**

aber auch nur eingeschränkt feststellen.“ (Referentenentwurf des BMJV des JVEG-ÄndG 2020 vom 17.12.2019, S. 23)

Das ist sehr vorsichtig formuliert. Tatsächlich kommt es in der Regel gerade nicht zu einer häufigeren Heranziehung.

■ **5.** „Des Weiteren ist zu beobachten, dass insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus fiskalischen Erwägungen Vereinbarungen geschlossen werden, die Vergütungen enthalten, die weit unter den Beträgen des JVEG liegen und zumindest für hauptamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht auskömmlich sind. Das wiederum birgt die Gefahr, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine hohe Qualifikation und Erfahrung verfügen, nicht mehr bereit sind, für die Justiz tätig zu werden und es immer schwerer wird, geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu finden.“ (Referentenentwurf des BMJV des JVEG-ÄndG 2020 vom 17.12.2019, S. 23)

■ **6.** Die Marktanalyse, die als Basis für die Berechnung der neuen Honorarsätze in Auftrag gegeben wurde und nunmehr herangezogen wird, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KostRÄG 2021 bereits fast zwei Jahre alt sein. Die Honorarsätze dürften somit bereits überholt sein.

Die Möglichkeit, diese bereits überholten Honorarsätze durch Vergütungsvereinbarungen weiter zu senken, wird den Anreiz für qualifizierte Sprachmittler\*innen, Aufträge der Justiz anzunehmen, weiter senken.

■ **7.** Vergütungsvereinbarungen dürften für die Bundesländer wirtschaftlich in Wirklichkeit von untergeordneter Bedeutung sein, da die hier in Rede stehenden Sprachmittlerkosten zu einem erheblichen Teil durchlaufende Posten sind, die letztlich von den Verfahrensbeteiligten getragen werden.

Die Sprachmittlung bei der Polizei, die mittels Vergütungsvereinbarungen zu sehr niedrigen Preisen eingekauft wird, muss im Rahmen der nachfolgenden Strafverfahren teuer korrigiert werden. Das würde verhindert, wenn auch die Polizei qualifizierte Kräfte einsetzen und nach dem JVEG bezahlen würde. Außerdem sollte bedacht werden, dass die Erhöhung der Vergütung auch eine Erhöhung der Umsatzsteuereinnahmen mit sich bringt, von der die Bundesländer entsprechend profitieren.

■ **8.** Durch eine Streichung von § 14 JVEG für Sprachmittler\*innen würden Bundesregierung und Justizverwaltung die notwendige (und behauptete) Wertschätzung gegenüber Sprachmittler\*innen und ihrer Arbeit zeigen.

Außerdem würden

- Kostenerwägungen endlich nicht mehr allein auf deren Rücken ausgetragen,
- die jahrzehntelange, konsequente und wohlbegründete Opposition aller Sprachmittlerverbände gegen § 14 JVEG anerkannt und
- „deutlich ungünstigere Konditionen“, die laut Bundesregierung durch eine Herabsetzung des sich durch die Marktanalyse ergebenden Stundensatzes verhindert werden sollen, tatsächlich verhindert.



# Drucksache - Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode Drucksache 17 / 579 • 21.7.2021

**Antrag des Abg. Anton Baron u. a. AfD  
und Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration**

„Sprach- und Kulturmittelnde“ in der Justiz

[...]

## ■ Begründung

Als erstes Bundesland bekommt Nordrhein-Westfalen Sprach- und Kulturmittelnde für die Justiz. Diese sollen helfen, „den kulturellen Hintergrund von Verfahrensbeteiligten besser zu verstehen“. Mit diesem Antrag versuchen die Antragsteller, den Sinn von „Sprach- und Kulturmittelnden“ besser zu verstehen.

Die „Sprach- und Kulturmittelnden“ (vormals: Kulturvermittler) sollen den Justiz-Mitarbeitenden bei „interkulturellen und religiösen Fragen“ zur Seite stehen. Konkret geht es unter anderem um Ermittlungsverfahren und Gerichtsprozesse, bei denen bislang nur Sachverständige und Dolmetscher eingesetzt werden. Laut Justizministerium fehle allerdings für das häufig verfahrenswesentliche Verständnis der kulturellen Hintergründe an geeigneten Experten, die hinzugezogen werden könnten. Die Vermittler sollen anlassbezogen von Justizbeschäftigten für ihre Arbeit herangezogen werden können, etwa um in interkulturellen und religionspezifischen Fragen zu beraten. Als „Brückenbauer“ sollen sie den Zugang zum Rechtsstaat für Verfahrensbeteiligte mit Zuwanderungsbiografien erleichtern und „zunächst“ von Gerichtsvollziehern und der Bewährungshilfe in Anspruch genommen werden „dürfen“.

Den Antragstellern erschließt sich der Sinn dieser Neuerung nicht, nachdem vor dem Gesetz alle gleich sind, und es kulturelle Rabatte jedweder Art erst recht nicht im Justizbereich geben darf. Diese Befürchtung drängt sich auf in Anbetracht der Aussage des dortigen Justizministeriums, wonach „Die Justizbeschäftigten (...) im Einzelfall die Möglichkeit haben (werden), deren Expertise einzuholen, um so auch die kulturelle Dimension eines Sachverhalts fachlich fundiert einbeziehen zu

können“. Angeblich sei das Pilotprojekt bis 2022 befristet, Erfahrungen zeigen jedoch, dass Anstellungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst für Absolventen von Sozialberufen fast immer zu einer politischen Institutionalisierung führen.

## ■ Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

**1. ob ihr das Pilotprojekt „Sprach- und Kulturmittelnde“ in der Justiz von Nordrhein-Westfalen bekannt ist;**

### ■ Zu 1.:

Das Pilotprojekt aus Nordrhein-Westfalen ist hier nicht offiziell bekannt.

**2. ob sie dergleichen auch für Baden-Württemberg plant, untersuchen lässt oder für erforderlich oder für nicht erforderlich hält;**

### ■ Zu 2.:

Ein vergleichbares Projekt ist in Baden-Württemberg derzeit nicht geplant. Ein Bedarf hierfür wurde nicht an uns herangezogen und wird von uns auch nicht gesehen.

Die Anforderungen an den Zugang zum Recht und die Gewährleistung fairen und effektiven Rechtsschutzes ergeben sich aus dem Grundgesetz. Ein Defizit können wir diesbezüglich in Baden-Württemberg nicht erkennen.

**3. ob und inwiefern sie den kulturellen Hintergrund, interkulturelle oder religionspezifische Fragen im Bereich der Justiz für maßgeblich für Maßnahmen der Justizbehörden hält;**

**BERUFLICHE INFORMATION**

■ **Zu 3.:**

Im Grundsatz spielen der kulturelle Hintergrund und religions-spezifische Fragen für die von den Justizbehörden für maßgeblich gehaltenen Maßnahmen keine Rolle. Sprachschwierigkeiten können in der Regel durch den Einsatz von Dolmetschern überwunden werden. Nach Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz hat die Rechtsprechung wie die anderen staatlichen Gewalten die Grundrechte und somit auch die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz zu achten. Soweit bei der Resozialisierung von Straftätern interkulturelle Fragen von Bedeutung sind, berücksichtigt die Bewährungshilfe diese schon jetzt in ihrer täglichen Arbeit unter anderem durch den Einsatz sogenannter „Spezialisten für Migration“, die für diesen Themenbereich speziell geschult werden und die Kolleginnen und Kollegen beraten und unterstützen.

**4. ob sie den Zugang zum Rechtsstaat für Verfahrensbeteiligte im Justizwesen durch die Mitwirkung von Rechtsanwälten, Rechtsberatungsstellen, Dolmetscher, freie Träger und dergleichen andere Hilfsorganisationen für ausreichend hält.**

■ **Zu 4.:**

Unabhängig von der Herkunft oder der Religion steht allen Personen der Zugang zur Justiz in gleicher Weise offen. Die Umsetzung des grundgesetzlich garantierten Rechtsgewährleistungsanspruchs wird unter anderem von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechtsantragsstellen, Rechtsberatungsstellen sowie sonstigen Hilfseinrichtungen sichergestellt, die ggf. unter Zuhilfenahme von Dolmetschern auch für Beteiligte mit Zuwanderungsbiografie einen wesentlichen Beitrag für den Zugang zum Recht leisten. Dieser ist durch die Prozesskostenhilfe auch unabhängig von Einkommen und Vermögen.

*Gentges  
 Ministerin der Justiz  
 und für Migration*



## Klimaschutz und JVEG

### Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

#### 1.

**Mittagspausen bis zu einer Stunde Dauer stellen keine vergütbare Wartezeit des Dolmetschers im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG dar. Die diese Dauer übersteigende Zeit einer Mittagspause ist jedoch vergütungsfähige Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG (Anschluss OLG Celle, Beschluss vom 14.06.2018 – 4 OJs 2/17 -, juris). – VG Stuttgart, Beschluss vom 10.08.2021 – 11 K 2951/21.**

• I. Auf den Antrag der Dolmetscherin nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten - Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG, vom 05.05.2004, BGBl. I S. 718, 776, zuletzt geändert durch Art. 6 KostRÄG 2021 vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3229) auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung wird die Vergütung für sechs statt für fünf Stunden gewährt, sodass die Vergütung entsprechend zu erhöhen ist.

Rechtsgrundlage für den Vergütungsanspruch ist insoweit § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Soweit das Honorar - wie hier - nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 85 Euro.

In Literatur und Rechtsprechung wird die Frage, ob „Mittagspausen“ vergütbare Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG sind, uneinheitlich beantwortet.

Nach der Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sollen Mittagspausen allgemein keine vergütbare Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG darstellen (vgl. Beschl. v. 03.06.2019 – 2 LB 117/17 -, juris).

Demgegenüber haben nach der Auffassung von Binz (vgl. Binz, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5.

Aufl. 2021, § 8 JVEG Rn. 7) Dolmetscher auch Anspruch auf Honorierung von Sitzungsunterbrechungen, insbesondere von Mittagspausen, als Zeiten der Heranziehung, soweit diese nicht von ihnen verursacht sind.

Nach der allgemeinen Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist eine gerichtlich angeordnete Sitzungsunterbrechung zur Mittagszeit von einer Dauer bis zu einer Stunde, die zur freien Verfügung der an der Hauptverhandlung mitwirkenden Personen steht, bei Dolmetschern in der Regel nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zu vergüten (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 14.06.2018 – 4 OJs 2/17 -, juris; OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.11.2017 – 2 Ws 181/17 -, juris Rn. 8; VerfGH Berlin, Beschl. v. 19.06.2013 – 174/11 -, juris Rn. 13; VG Würzburg, Beschl. v. 12.04.2019 – W 9 M 19.30548 -, juris Rn. 4; Bleutge, in: BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, 34. Edition, Stand: 01.07.2021, § 8 JVEG Rn. 34).

Die Kammer schließt sich der letztgenannten Auffassung an.

Die Zeit für die mittägliche Unterbrechung ist im Wesentlichen auf verfahrensfremde Zwecke zurückzuführen. Sie entspricht allgemeinen Gewohnheiten und dient üblicherweise der Nahrungs- und Getränkeaufnahme sowie der Erholung. Sie steht in keinem inneren Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung, sondern dient der Befriedigung von Bedürfnissen, welche von der mündlichen Verhandlung losgelöst sind. Ob der Dolmetscher in dieser Zeit gleichwohl seine Arbeitskraft dem Gericht zur Verfügung stellen würde, ihm die Mittagspause also quasi aufgezwungen wird, ist dabei unerheblich. Das Gericht muss im Rahmen der Hauptverhandlung sicherstellen, dass alle am Verfahren Beteiligten in der Verhandlung über den gesamten Zeitraum uneingeschränkt folgen können. Es liegt daher auch im Interesse aller Verfahrensbeteiligter, dass der Dolmetscher die Mittagspause zur Regeneration und Einnahme einer Mahlzeit nutzt (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 14.06.2018 – 4 OJs 2/17 -, juris Rn. 6; OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.11.2017 – 2 Ws 181/17 -, juris Rn. 8).

Abweichend von der Verfügung der Kostenbeamtin war die in Abzug zu bringende Mittagspause indessen nur mit einer Stun-

**BERUFLICHE INFORMATION**

de zu bemessen. Die Unterbrechung der mündlichen Verhandlung über die Mittagszeit ging mit einer Stunde und 50 Minuten über das normale Maß einer "angemessenen" Mittagspause hinaus. Inwieweit dieser Gesichtspunkt bei der Berechnung der Vergütung eines Dolmetschers Berücksichtigung zu finden hat, muss mangels entsprechender Angaben in Gesetz und Materialien aus dem Sinn und Zweck der Regelung abgeleitet werden. Dabei konnte nicht unbeachtet bleiben, dass ein Dolmetscher regelmäßig - anders als etwa ein Rechtsanwalt - größere Unterbrechungen nur schwerlich dazu nutzen kann, sich anderen beruflichen Tätigkeiten zu widmen, wenn für ihn - was regelmäßig der Fall sein dürfte - die Länge einer Mittagspause nicht rechtzeitig vorhersehbar ist. Dies gilt insbesondere - wie hier - für Asylverhandlungen in Zusammenhang mit dem Land Iran, die sich durch große Unwägbarkeiten im zu wählenden Zeitanatz auszeichnen. Die Kammer hält daher mit dem überwiegenden Teil der Rechtsprechung eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit von einer Dauer bis zu einer Stunde für angemessen und daher nicht vergütungsfähig, wertet aber die diese Dauer übersteigende Zeit einer Mittagspause als vergütungsfähige Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 14.06.2018 – 4 OJs 2/17 -, juris Rn. 7).

Nichts Anderes gilt auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Eine Sitzungsunterbrechung zur Mittagszeit von einer Stunde ist mehr als ausreichend, um den Sitzungssaal zu desinfizieren.

[Quelle: VVU-Mitglied; <https://openjur.de/u/2351865.html> ]

**2.**

**In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer über die erforderliche Zeit auszugehen. - Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15.10.2020, Az. L 12 SF 263/19**

„In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer über die erforderliche Zeit auszugehen (Pannen/Simon, in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht; 2. Auflage 2017; 3 8 Rn. 3 unter Verweis auf OLG Hamm ZKJ 2013, 169; OLG Düsseldorf ; OLG Hamm ; Binz, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Auflage 2019, § JVEG, Rn. 11; Bleutge, in

BeckOK Kostenrecht, 30. Edition Stand: 01.06.2020, § JVEG Rn. 15; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, a.a.O., § 8 Rn. 14). Der Sachverständige hat aber den Zeitaufwand nach Arbeitsschritten (Aktstudium, vorbereitende Arbeiten, Untersuchung bzw. Ortstermin, Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschließlich Diktat, Korrekturarbeiten) zu untergliedern (Pannen/Simon, a.a.O., Binz, a.a.O.).

Anlass für eine Plausibilitätsprüfung besteht nur, wenn die vorgelegte Zeiterfassung des Sachverständigen widersprüchlich oder unzureichend ist oder wenn die Stundenzahl im Verhältnis zur erbrachten Leistung außergewöhnlich hoch erscheint (Bleutge, a.a.O., Rn. 15; Binz, a.a.O., Rn. 12.) Abzustellen ist dabei nicht nur auf die Seitenzahl des Gutachtens. Der Umstand, dass es sich bei der Erstellung eines Gutachtens um eine geistige Leistung handelt, deren Ausmaß und Bedeutung im Einzelfall von der Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabenstellung bestimmt wird, muss Berücksichtigung finden. Das entschädigungsfähige Ausmaß der geistigen Leistung des Sachverständigen lässt sich nicht verbindlich anhand der Seitenanzahl des Gutachtens, also eines rein quantitativen Faktors, ermes- sen. Der schriftlichen Fixierung der gutachterlichen Stellungnahme gehen nämlich gedankliche Vorarbeiten voraus, die in der Regel keinen Niederschlag in der Stellungnahme finden, gleichwohl aber zu den entschädigungsfähigen Leistungen des Sachverständigen gehören (LG Dortmund, Beschluss vom 08.12.2016 - , unter Verweis auf OLG Rostock OLGR 2005,OLGR Jahr 2005 Seite 565; KG Berlin ; OLG Düsseldorf JurBüro 1995, JURBUERO Jahr 1995 Seite 488).

Soweit danach noch Anlass für eine Plausibilitätsprüfung besteht, ist zu berücksichtigen, dass die heranziehenden Stellen - und zwar sowohl die Kostenbeamten als auch die für Anträge und Beschwerden nach § JVEG zuständigen Richter - in der Regel nicht über die notwendige Sachkunde verfügen, den für die Vorbereitung und Erstellung des Gutachtens erforderlichen Zeitaufwand zu beurteilen, so dass ggf. die Heranziehung eines weiteren Sachverständigen erforderlich wäre.

Sollte der Kostenbeamte oder das Gericht eine Herabsetzung der beantragten Vergütung für erforderlich halten, muss die Mitteilung bzw. der Beschluss erkennen lassen, welche der im Einzelnen angegebenen Arbeitszeiten zu lang bemessen sind sowie in welcher Zeit und aus welchen Gründen die Einzelarbeit schneller hätte verrichtet werden können (Pannen/Si-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

mon, a.a.O.; Bleutge, a.a.O., Rn. 13). Die Beweispflicht für die Begründung, dass die angegebene Stundenzahl nicht erforderlich gewesen sei, und dass das Gutachten auch in kürzerer Zeit hätte erarbeitet werden können, liegt bei Anweisungsbeamten bzw. beim Gericht (Bleutge, a.a.O.).“

[Quelle: <https://openjur.de/u/2303109.html> ]

**3.**

**Krankheitsbedingte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Rechnungsstellung. - LG Stuttgart, Az.: 19 O 181/16, Beschluss vom 15.01.2018**

**I.**

Die Dolmetscherin wurde durch das Landgericht Stuttgart mit Schreiben vom 06.07.2017 als Dolmetscherin für die mündliche Verhandlung vom 07.07.2017 bestellt. Sie nahm den Termin war.

Mit Schreiben vom 13.10.2017 beantragte die Dolmetscherin Wiedereinsetzung in die Frist des § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG. Zur Begründung führt sie aus, dass sie krankheitsbedingt die Frist versäumt habe. Durch Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 24.10.2017 wurde der Dolmetscherin Wiedereinsetzung in die Frist des § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG gewährt. In der Folge rechnete die Dolmetscherin für ihre Tätigkeit am 07.07.2017 einen Betrag i.H.v. 184,50 € inklusive Mehrwertsteuer ab.

Am 05.12.2017 beantragte die zuständige Bezirksrevisor für die Staatskasse die Entschädigung der Dolmetscherin für die Teilnahme am Termin vom 07.07.2017 auf 0,00 € festzusetzen. Zur Begründung führt sie aus, dass die Frist des § 2 Abs. 1 Nr. 2 JVEG am 09.10.2017 geendet habe und der Dolmetscherin Wiedereinsetzung in diese Frist nicht zu gewähren war.

Mit Verfügung vom 12.12.2017 erhielt die Dolmetscherin die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 29.12.2017. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

**II.**

• **1.** Der Antrag vom 05.12.2017 ist nach § 4 Abs. 1 JVEG zulässig.

Zuständig für die gerichtliche Festsetzung der Dolmetscherentschädigung ist das Gericht, von dem der Dolmetscher herangezogen worden ist. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich als Einzelrichterentscheidung (§ 4 Abs. 7 JVEG). Aufgrund des Antrags der Antragstellerin vom 05.12.2017 war die Vergütung der Dolmetscherin gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 JVEG somit gerichtlich festzusetzen.

• **2.** Die von der Dolmetscherin beantragten Zeiten, Stundensätze und weiteren Kosten weisen keine Fehler auf. Rügen hinsichtlich der von der Dolmetscherin in Ansatz gebrachten Beträge wurden von Seiten der Antragstellerin nicht vorgetragen. Anhaltspunkte für eine Schlechtleistung oder übersetzte Positionen sind ebenfalls weder ersichtlich noch vorgetragen. Der Dolmetscherin steht daher für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2017 eine Entschädigung in Höhe von 184,50 € zu.

• **3.** Soweit die Antragstellerin in ihren Antrag auf eine Versäumnis der Frist des § 2 Abs. 1 S. 1, S. 2 Z. 2 JVEG abstellt und die durch das Gericht durch Beschluss vom 24.10.2017 gewährte Wiedereinsetzung rügt, ist klarstellend auszuführen, dass auch dieser Einwand nicht zu einer – von Seiten der Staatskasse beantragten – Festsetzung der Dolmetschervergütung auf 0,00 € führt.

• **a)** Der Wiedereinsetzungsantrag der Dolmetscherin vom 13.10.2017 war begründet.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 JVEG ist dem Berechtigten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn dieser ohne Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach § 2 Abs. 1 JVEG gehindert war und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen.

Der entsprechende Antrag der Dolmetscherin ging beim Gericht am 13.10.2017 ein, mithin innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses. Die Dolmetscherin hat durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch ausreichend dargelegt, dass sie aufgrund Krankheit – und damit ohne ein eigenes Verschulden – an der Einhaltung der Frist verhindert war. Die Beauftragung eines Vertreters, der anstelle der Dolmetscherin die Abrechnung hätte fertigen können, kann von dieser vorliegend indes nicht verlangt werden. So ist die Rechtsprechung des BGH zur Vertreterbestellung bei Rechts-

anwälten (vgl. u.a. BGH NJW 2009, 3037) nicht auf eine allein-selbstständig tätige Dolmetscherin ohne entsprechende Büroorganisation und diesbezüglich besondere Pflichten übertragbar. An selbstständige – oder gar nur nebenberuflich tätige – Dolmetscher, können allein aus Gründen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege mit entsprechenden berufsständischen Organisationspflichten.

Hinzu kommt, dass vorliegend auch der Dolmetscherin das Recht, Fristen bis zum Ende auszureizen, zusteht. Kommt es am Ende einer Frist zu einer unvorhergesehenen Erkrankung, so stellt dies grundsätzlich einen Wiedereinsetzungsgrund dar. Hierbei muss gesehen werden, dass die Dolmetscherin, indem sie unverzüglich nach Genesung einen Antrag auf Wiedereinsetzung – nebst Abrechnung ihrer Entschädigung – bei Gericht eingereicht hat, alles ihr Zumutbare getan hat, um ihren Pflichten gerecht zu werden. Zu einem Tätigwerden während einer ärztlich diagnostizierten Erkrankung war die Dolmetscherin indes nicht verpflichtet; eine solche Verpflichtung wäre überdies selbst bei Rechtsanwälten nicht gegeben (vgl. u.a. BGH NJW 2009, 3037).

Aus diesem Grund wurde der Dolmetscherin durch das Gericht zu Recht Wiedereinsetzung in die Frist des § 2 Abs. 1 JVEG gewährt.

- **b)** Abschließend ist weiter auszuführen, dass das Festsetzungsverfahren nach § 4 Abs. 1 JVEG nicht der inzidenten Anfechtung einer gewährten Wiedereinsetzung nach § 2 Abs. 2 JVEG dient.

Aus § 2 Abs. 2 S. 4 JVEG folgt, dass lediglich vom Berechtigten – vorliegend der Dolmetscherin – eine ablehnende Wiedereinsetzungsentscheidung angefochten werden kann. Im Umkehrschluss steht der Staatskasse kein Beschwerderecht gegen eine gewährende Wiedereinsetzungsentscheidung zu (vgl. u.a. OLG Koblenz JB 2012, 320 OLG Schleswig BeckRS 2011, 17633). Aus diesem Grund kann von Seiten der Staatskasse im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1 JVEG auch keine inzidente Beschwerde gegen eine Wiedereinsetzungsentscheidung nach § 2 Abs. 2 JVEG geführt werden.

Der von Seiten der Antragstellerin vorgebrachte Einwand geht

daher fehl und führt nicht zu einer Festsetzung der Dolmetschervergütung auf weniger als 184,50 €.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 8 JVEG.

Die Beschwerde war nicht zu zulassen, da die zur Entscheidung stehende Frage keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht erfordert (§ 4 Abs. 3 JVEG). Hinsichtlich der gewährten Wiedereinsetzung ist – unabhängig von der Statthaftigkeit des insoweit vorgebrachten Einwands im vorliegenden Verfahren nach § 4 JVEG – weiter auszuführen, dass auch diesbezüglich die Zulassung der Beschwerde nicht angezeigt ist. So sind die Rechtsfragen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand durch eine gefestigte, obergerichtliche Rechtsprechung hinreichend geklärt (vgl. u.a. BGH NJW 2009, 3037; Beschluss vom 14. Juli 2015, II ZB 27/14; Beschluss vom 19.06.2017, AnwZ (Brfg) 13/17), weshalb eine Entscheidung des Beschwerdegerichts auch insoweit nicht erforderlich ist.

[Quelle: <https://www.ra-kotz.de/dolmetscherentschaedigung-gerichtliche-festsetzung.htm> ]

### 4.

**1. Eine gerichtliche Einsatzbestätigung ist nicht Voraussetzung für den Antrag auf Entschädigung für die Heranziehung als Dolmetscher.**

**2. Fällt das (vermeintliche) Hindernis der Beantragung der Dolmetschervergütung noch innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist weg, liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht vor, wenn dann gleichwohl erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist der Vergütungsanspruch geltend gemacht wird; das gilt jedenfalls dann, wenn weitere Hinderungsgründe nicht glaubhaft gemacht sind. - , Beschluss vom 16.01.2019 - 6 E 65/19**

Über die Festsetzung der Vergütung für die Heranziehung als Dolmetscher entscheidet das Gericht durch Beschluss, wenn der Berechtigte die gerichtliche Festsetzung beantragt hat (vgl. § Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 Alt. 1 JVEG). Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter (§

**BERUFLICHE INFORMATION**

Abs. 7 S. 1 Halbs. 1 JVEG). Das Dolmetscherbüro hat mit Schriftsatz vom 30.11.2018 die gerichtliche Festsetzung der Dolmetschervergütung für die Heranziehung am 09.07.2018 gemäß der Rechnungslegung vom 11.10.2018 (Posteingang 12.10.2018) beantragt.

Der Antrag auf Festsetzung der Dolmetschervergütung ist abzulehnen, denn der Anspruch ist - da verspätet geltend gemacht - erloschen. Gemäß § Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt im Fall der Zuziehung als Dolmetscher - wie hier - gemäß § Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG mit Beendigung der Zuziehung. Über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren (§ Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 JVEG).

Der Antragsteller war gemäß der richterlichen Ladungsverfügung vom 15.05.2018 für den Sitzungstag am 09.07.2018 herangezogen. Das Gericht hat die Gerichtsakten zu den Verfahren 6 A 128/18 MD, MD, 6 A 100/18 MD und 6 A 88/18 MD für die Entscheidung beigezogen. Der Ladung zur mündlichen Verhandlung in den vorgenannten Verfahren war - wie sich aus den Gerichtsakten ergibt - die Belehrung über die Entschädigung der Dolmetschertätigkeit beigelegt. Die Heranziehung der Dolmetscherin endete mit dem Ende des Sitzungstages am 09.07.2018 um 15:20 Uhr. Die Dreimonatsfrist lief daher am 09.10.2018 ab. Der Antrag auf Vergütung für die Dolmetschertätigkeit ging erstmals am 12.10.2018 (Posteingang Briefkasten Justizzentrum) und damit drei Tage nach Ablauf der Antragsfrist beim Gericht ein. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist (vgl. § Abs. 1 S. 4 JVEG) wurde nicht gestellt.

Dem Antragsteller ist auch nicht Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Ausdrücklich hat er einen solchen Antrag nicht gestellt. Selbst wenn ein solcher in dem Vermerk des Berechtigten in seiner Rechnung vom 11.10.2018, der Einsatznachweis durch das Gericht habe erst am 18.09.2018 im Büro vorgelegen, zu sehen sein sollte, ist der Antrag abzulehnen, denn die Voraussetzungen liegen nicht vor. Gemäß § Abs. 2 S. 1 und 2 JVEG gewährt das Gericht dem Berechtigten, wenn dieser ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach § Abs. 1 S. 1 JVEG gehindert war, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die

Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.

In Anwendung des Vorstehenden ist dem Antragsteller keine Wiedereinsetzung zu gewähren. Denn das Hindernis, welches einer früheren - fristgemäßen - Anspruchsbezeichnung entgegengestanden haben soll, ist bereits am 18.09.2018 und damit noch innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist des § Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 JVEG entfallen. Diese Frist begann auch nicht erst ab Vorlage des gerichtlichen Einsatznachweises zu laufen, denn der gesetzliche Wortlaut stellt für den Fristlauf nicht auf dessen Erhalt, sondern allein auf die Beendigung der Zuziehung ab (vgl. § Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG). Diese hat aber bereits am 09.07.2018 mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung des letztterminierten Verfahrens (6 A 88/18 MD) um 15:20 Uhr geendet.

Lagen dem Berechtigten damit nach eigenen Angaben noch innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist die von ihm zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches für erforderlich gehaltenen Unterlagen vor, hat er darüber hinaus keine Gründe dargelegt, die eine Wiedereinsetzung zu rechtfertigen vermögen. Denn sein Vortrag erschöpft sich ausschließlich in der Mitteilung des Zeitpunktes des Eingangs des Einsatznachweises; weitere Umstände, die ihn an der Geltendmachung des Vergütungsanspruches ab dem 18.09.2018 bis zum Ablauf der Frist am 09.10.2018 gehindert hätten, sind nicht glaubhaft gemacht.

Aus dem Antragschriftsatz vom 30.11.2018 folgt nicht anderes, denn darin wiederholt er - zudem deutlich nach Ablauf der Zweiwochenfrist - lediglich den o. g. Grund.

Im Übrigen greift die Vermutung fehlenden Verschuldens nicht zu seinen Gunsten, denn der Antragsteller ist mit der Ladung zum Termin ordnungsgemäß nach § Abs. 1 S. 1 JVEG belehrt worden.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2262720.html> ]

## 5.

### Versäumung eines Termins wegen erheblicher Verspätung des benutzten Verkehrsmittels. - Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.1.2007, 3 Ta 3/07

Im Ausgangsverfahren ordnete der Vorsitzende der Kammer die Ladung eines Dolmetschers für die koreanische Sprache zum Güte Termin am 09. Oktober 2006 an. Die Ladung wurde an das Dolmetscherbüro des Antragstellers in Stuttgart gerichtet.

Die von ihm beauftragte Dolmetscherin trat die Reise nach Villingen-Schwenningen mit der Deutschen Bahn an. Sie wählte eine Verbindung, nach der sie laut Fahrplan um 11.34 Uhr am Bahnhof Villingen (Schwarzwald) hätte ankommen müssen. In diesem Fall wäre es ihr möglich gewesen, das Gerichtsgebäude pünktlich zu erreichen. Die nächst frühere Zugverbindung hätte mehr als eine Stunde vorher bestanden. Vor Aufruf des Termins teilte die Dolmetscherin fernmündlich mit, dass sie wegen Zugverspätung erst nach 12.00 Uhr zum Termin erscheinen könne. Nachdem die Dolmetscherin auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschienen war, führte der Vorsitzende die Verhandlung ab 12.15 Uhr ohne die Dolmetscherin durch. Als diese schließlich um 12.32 Uhr im Gericht eintraf, war die Verhandlung bereits geschlossen, sodass sie nicht mehr zum Einsatz kam.

Unter dem Datum vom 11.10.2006 erstellte der Antragsteller über die Tätigkeit der Dolmetscherin eine Rechnung, wegen deren Inhalts auf Bl. 61 der Akten verwiesen wird. Er berechnete die Zeit der Anreise von 10.04 Uhr bis 12.32 Uhr und für die Rückreise weitere 10 Minuten, sonach aufgerundet drei Stunden zu je 55,00 EUR. Darüber hinaus verlangte er Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von 49,91 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer (Kopie der Belege Bl. 63 der Akte). Insgesamt beläuft sich der geltend gemachte Anspruch auf 249,30 EUR.

Mit Schreiben vom 26.10.2006 (Bl. 67 der Akte) teilte die Kostenbeamtin dem Antragsteller unter Darlegung von Gründen mit, dass sie eine Bezahlung der Rechnung ablehne.

Hierauf beantragte der Beteiligte zu 1 die gerichtliche Festsetzung der Vergütung nach § 4 JVEG.

Mit Beschluss vom 01. Dezember 2006 setzte das Arbeitsgericht die Vergütung auf „0,00 EUR“ fest, weil es die Dolmetscherin zu vertreten gehabt hätte, dass sie wegen der Zugverspätung nicht zum Einsatz gekommen sei. Sie müsse für das Verschulden der Bahn wie für eigenes Verschulden einstehen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Antrag weiterverfolgt. Dieser Beschwerde hat das Arbeitsgericht nicht abgeholfen und sie hierher vorgelegt.

Wegen der Ausführungen im angegriffenen Beschluss (Bl. 91/92 der Akte) wie auch im Nichtabhilfebeschluss vom 19. Dezember 2006 (Bl. 99 der Akte) wird auf die Gründe dieser Entscheidungen Bezug genommen.

## II.

Die im Hinblick auf § 4 Abs. 3 JVEG an sich statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde ist auch in der Sache begründet. Das Arbeitsgericht, das zu Recht nach § 4 Abs. 7 Satz 3 JVEG ohne ehrenamtliche Richter entschieden hat (ob § 53 Abs. 1 ArbGG auf die besonderen und für alle Gerichtszweige vorgesehenen Verfahren nach GKG, JVEG und RVG anzuwenden ist, ist zweifelhaft), hat zu Unrecht - der Sache nach - den Antrag des Dolmetschers zurückgewiesen. Diesem steht vielmehr der geltend gemachte Anspruch nach §§ 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 3 JVEG zu. Deshalb ist er antragsgemäß nach § 4 JVEG in dieser Höhe festzusetzen.

Zu Recht geht das Arbeitsgericht davon aus, dass ein Dolmetscher wie auch sonst ein Sachverständiger die Vergütung jedenfalls auch dann verlangen kann, wenn es ihm ohne Verschulden unmöglich geworden ist, die Leistung zu erbringen. Die Vergütungsgrundsätze sind für beide Gruppen, Sachverständige wie Dolmetscher, insoweit gleich. Streitig ist allein, ob bereits einfache Fahrlässigkeit des Sachverständigen einem Anspruch entgegenstehen kann (vgl. Hartmann, Kostengesetzte, JVEG § 8 Rdnrn. 8 ff.). Wenn das Arbeitsgericht für den Fall, dass wegen der Verspätung die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist oder an ihr kein Bedarf mehr besteht, einen Anspruch des Dolmetschers nur dann für gegeben erachtet, wenn die Verspätung unverschuldet war (vgl. hierzu Meyer/Höver/Bach, 23. Auflage, JVEG, § 1 Rdnr. 1.38, auch § 8 Rdnr. 8.46), wäre das gegebenenfalls zu modifizieren. Dies kann aber dahingestellt bleiben, weil ein Verschulden des An-

**BERUFLICHE INFORMATION**

tragstellers oder seiner „Erfüllungsgehilfin“, der beauftragten Dolmetscherin, die mit Zustimmung des Gerichts für ihn tätig wurde, nicht ersichtlich ist. Das Arbeitsgericht hat nämlich auch insoweit zu Recht festgestellt, dass die Auswahl dieser Zugverbindung nicht zu beanstanden sei. Wenn bei fahrplanmäßiger Ankunft das Gerichtsgebäude um 11.40 Uhr hätte erreicht werden können, liegt hinsichtlich der Auswahl der Zugverbindung kein Verschulden vor, zumal bei geringfügiger Verspätung des Verkehrsmittels eine kurze Terminverzögerung die Leistung noch nicht unmöglich macht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus der Sicht des Arbeitsgerichts nicht wenigstens für einen Teil der Reisezeit - der Antrag ist ja ohnehin nur auf die Hinfahrt und auf 10 Minuten für die Rückfahrt gerichtet - eine Vergütung hätte festgesetzt werden müssen; denn diese Zeit ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG bereits vergütungspflichtig, wenn sich die beauftragte Erfüllungsgehilfin des Antragstellers bei der Auswahl des Verkehrsmittels pflichtgerecht verhalten hat. Bereits die Zeit, die dazu benötigt wird, den Ort zu erreichen, an dem die Leistung zu erbringen ist, ist vergütungspflichtig. Es könnte, wenn man darauf abstellen wollte, ob der Sachverständige oder Dolmetscher es zu vertreten hat, wenn er zu spät am Terminsort eintrifft, der Ansatzpunkt für ein Verschulden ja erst im Laufe der Fahrt eingetreten sein.

Auf all dies kommt es aber nicht an, weil die Dolmetscherin selbst kein Verschulden trifft. Dies sieht auch das Arbeitsgericht so. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Dolmetscherin sich ein Verschulden des Betreibers des Beförderungsmittels, dessen sie sich bedient, um an den Terminsort zu gelangen, zurechnen lassen müsste. Denn das Arbeitsgericht hat ein Verschulden des Bahnunternehmens an der eingetretenen Verspätung nicht festgestellt. Verspätungen können aus unterschiedlichen Ereignissen herrühren, und schon gar nicht gibt es einen Satz der Lebenserfahrung, dass die Bahn solche Verspätungen in der Regel verschuldet. Liegt aber kein Verschulden der Bahn vor, sind die Verhältnisse nicht anders zu sehen, als wenn die Dolmetscherin mit eigenem Fahrzeug aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig am Terminsort hätte erscheinen können (unvorhersehbarer Stau, Beeinträchtigung durch unverschuldeten Unfall, ungünstige Witterungsverhältnisse). Der Ausgangssatz, dass der Sachverständige oder Dolmetscher seinen Anspruch behält, wenn er unverschuldet den Termin versäumt, würde auf diese Weise wider-

legt werden. Dann stellte sich doch die Frage, welche Fälle unverschuldeten Zu-spät-Kommens noch denkbar sind. Die Übernahme eines Risikos hat mit dem Verschulden nichts zu tun. Das Risiko, dass der Terminsort nicht rechtzeitig erreicht werden kann, führt nicht zur Annahme eines Verschuldens, wenn die Ursachen hierfür nicht vom Dolmetscher oder Sachverständigen gesetzt werden. Wendete man den Rechtsgedanken des § 278 BGB auch auf das Verhältnis zwischen Dolmetscherin und Deutscher Bahn an, könnte sich ein Verschulden der Bahn nur aus einem Sachverhalt ergeben, der auch in der Person der Dolmetscherin als Verschulden angesehen werden müsste.

Nach diesseitiger Auffassung hinderte aber auch ein Verschulden der Bahn an der eingetretenen Verspätung den Anspruch nicht; denn wenn nur eine auswärtige Dolmetscherin für den Auftrag herangezogen werden kann, am Gerichtsort ihre Dienstleistungen zu erbringen, nimmt sie die Fahrt nicht nur im Interesse der Erfüllung einer eigenen Pflicht auf sich, sondern mindestens zu gleichen Teilen auch im Interesse des Gerichts und der Parteien, die auf diese Leistungen einer Person mit auswärtigem Aufenthalt angewiesen sind. Von einem Erfüllungsgehilfen der Dolmetscherin kann somit nicht ohne weiteres die Rede sein. Das Arbeitsgericht hat ihr nicht ein eigenes Beförderungsmittel angeboten, das die Dolmetscherin nicht in Anspruch genommen hätte. Die Grundsätze des § 278 BGB zu Lasten des Sachverständigen oder Dolmetschers passen auf das vorliegende Rechtsverhältnis nicht.

Nach allem hat der Antragsteller Anspruch auf Vergütung in der beantragten Höhe, da die Höhe des zugrunde liegenden Aufwands und der Umfang der Dienstleistung, die zu honorieren ist, keinem Zweifel unterliegen. Deshalb ist sie nach § 4 JVEG in der beantragten Höhe festzusetzen.

[Quelle: Landesrechtsprechung Baden-Württemberg]



**1. Die verfahrenfehlerhafte Nichtbeeidigung eines Dolmetschers führt nicht ohne weiteres zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als Berufungszulassungsgrund. Eine beachtliche Gehörsverletzung kommt erst dann in Betracht, wenn die Sprachmittlung aufgrund von Übertragungsfehlern an erheblichen Mängeln gelitten und deshalb zu einer**

unrichtigen, unvollständigen oder sinnenstehenden Wiedergabe der vom Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben geführt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.07.1997 - A 12 S 3092/96 - juris).

**2. Wird im Zulassungsantrag eine unterbliebene oder fehlerhafte Beeidigung des Dolmetschers geltend gemacht, ist mit der Rüge rechtlichen Gehörs darzulegen, was bei richtiger und vollständiger Übertragung vorgetragen worden wäre und inwieweit dies zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung geführt hätte; die einem Asylverfahren immanente Verständigungsprobleme entbinden den Kläger nicht davon, im Zulassungsantrag zumindest Anhaltspunkte für Übertragungsfehler aufzuzeigen.**

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.10.2020, A 3 S 2953/20**

• 1. Der Kläger bringt vor, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anwesende Dolmetscher habe seine informatorische Anhörung aus der Sprache Urdu übersetzt; dabei habe sich der Dolmetscher ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung zu Beginn auf seinen allgemein geleisteten Eid für die Sprachen Urdu und Paschto berufen. Auch habe sein Prozessbevollmächtigter den Dolmetscher ausdrücklich gefragt, ob er für die Sprache Urdu allgemein beeidigt sei, was dieser bejaht habe. Jedoch ergebe sich aus dem Dolmetscherausweis vom 26.06.1998 und der Dolmetscherliste des Landes Hessen, dass der anwesende Dolmetscher lediglich für die Sprache Paschto, nicht hingegen für die Sprache Urdu allgemein beeidigt sei. Der Dolmetscher habe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eine verfälschte Dolmetscherbescheinigung vorgelegt. Die Sprachmittlung im Termin leide im Hinblick auf die fehlende Vereidigung des Dolmetschers unter einem erheblichen Mangel. Dieser habe in der mündlichen Verhandlung nicht gerügt werden können, weil er zu diesem Zeitpunkt weder ihm noch seinem Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen sei. Ein Rechtssuchender müsse darauf vertrauen können, dass die Angaben des Gerichts und des hinzugezogenen Sprachmittlers wahr seien. Ein Sprachmittler, der bewusst über die Tatsache seiner Vereidigung täusche, erschüttere den Anspruch auf ein faires Verfahren. Zu einem Dolmetscher, der falsche Angaben mache, bestehe kein Vertrauen darauf, dass er inhaltlich richtig übersetze.

• 2. Einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs hat der Kläger damit nicht dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG).

• a) Der grundrechtlich verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und der Grundsatz des fairen Verfahrens verlangen von den Gerichten, das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Sie verpflichten die Gerichte indessen nicht, dem zur Kenntnis genommenen tatsächlichen Vorbringen oder der Rechtsansicht eines Beteiligten auch in der Sache zu folgen. Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Es müssen nur die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Eine Verletzung der Pflicht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02.07.2018 - 1 BvR 682/12 - NVwZ 2018, 1561; BVerwG, Beschl. v. 05.06.2009 - 5 B 80.08 - juris Rn. 8; jew. m.w.N.).

Eine Versagung des rechtlichen Gehörs kann auch in der Verletzung von Verfahrensvorschriften liegen, die der Wahrung des rechtlichen Gehörs dienen. Aber nicht jede Missachtung einer der Gewährung des rechtlichen Gehörs dienenden Regelung oder einer unmittelbar aus Art. 103 Abs. 1 GG fließenden Pflicht des Gerichts führt zu einem Gehörsverstoß, der die Kausalitätsvermutung des § 138 Nr. 3 VwGO auslöst (vgl. Eichberger/Buchheister, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 38. EL Januar 2020, § 138 Rn. 75 m.w.N.).

Ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers – wie hier – notwendig im Sinn von § 55 VwGO i.V.m. § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG, stellt es grundsätzlich einen Verfahrensfehler dar, wenn ein Dolmetscher hinzugezogen wird, der weder gemäß § 189 Abs. 2 GVG für Übertragungen der betreffenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist und sich auf diesen Eid beruft, noch gemäß § 189 Abs. 1 Satz 1 GVG den Dolmetschereid leistet bzw. die Bekräftigung nach Satz 2 ab-

**BERUFLICHE INFORMATION**

gibt. Denn eine treue und gewissenhafte Übersetzung durch den Dolmetscher ist für die Anhörung der Betroffenen, die der deutschen Sprache nicht im Sinn von § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG mächtig sind, unverzichtbar (vgl. BayVGh, Beschl. v. 04.12.2017 - 5 ZB 17.31569 - juris Rn. 7).

Die verfahrensfehlerhafte Nichtbeidigung eines Dolmetschers führt jedoch nicht ohne weiteres zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als Berufungszulassungsgrund. Denn eine treue und gewissenhafte Übersetzung kann auch dann sichergestellt sein, wenn der Eid durch den Dolmetscher nicht oder nicht ordnungsgemäß geleistet wurde. Eine im Rahmen der Berufungszulassung beachtliche Gehörsverletzung kommt erst dann in Betracht, wenn die Sprachmittlung durch den zugezogenen Dolmetscher aufgrund von Übertragungsfehlern an erheblichen Mängeln gelitten und deshalb zu einer unrichtigen, unvollständigen oder sinnentstellenden Wiedergabe der vom Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben geführt hat. Mit der Rüge rechtlichen Gehörs ist deshalb darzulegen, was bei richtiger und vollständiger Übertragung vorgetragen worden wäre und inwieweit dies zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung geführt hätte (vgl. VGh Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.07.1997 - A 12 S 3092/96 - juris Rn. 5; BayVGh, Beschl. v. 04.12.2017 - 5 ZB 17.31569 - juris Rn. 10; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 13.02.2004 - 7 LA 194/03 - juris Rn. 4).

- **b)** Vorliegend macht der Kläger geltend, der vom Verwaltungsgericht geladene Dolmetscher habe sich zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf einen allgemein geleisteten Eid für Urdu und Paschtu berufen, obwohl er jedenfalls für die Sprache Urdu nicht allgemein beeidigt worden sei. Dementsprechend sei eine Vereidigung in der mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht unterblieben.

Der Kläger trägt jedoch in der Zulassungsbegründung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung am 05.08.2020 vor dem Verwaltungsgericht nicht treu und gewissenhaft übertragen hat; solche lassen sich auch der Niederschrift nicht entnehmen. Vielmehr ist daraus abzuleiten, dass eine umfangreiche informatorische Anhörung des aus Pakistan stammenden Klägers erfolgt ist und dieser unter Einsatz des Dolmetschers nicht nur auf zahlreiche Fragen des Gerichts, sondern auch auf mehrere Nachfragen seines Prozessbevollmächtigten geantwortet hat, ohne dass Verständigungsprobleme erkennbar geworden sind.

Der Senat verkennt nicht, dass es für den Kläger und dessen Prozessbevollmächtigten angesichts der einem Asylverfahren immanenten Verständigungsprobleme kein Leichtes ist, Übertragungsfehler eines Dolmetschers zu erkennen und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren geltend zu machen. Nichtsdestotrotz entbinden diese Schwierigkeiten den Kläger nicht davon, zumindest Anhaltspunkte für Übertragungsfehler aufzuzeigen. Vorliegend wäre es dem Kläger insbesondere möglich gewesen, eventuelle Diskrepanzen zwischen seinem tatsächlichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung und dem mit Hilfe des Dolmetschers übersetzten Inhalt anhand der am 14.08.2020 zugestellten, detaillierten Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts festzustellen und sodann im vorliegenden Verfahren geltend zu machen.

[Quelle: Landesrechtsprechung Baden-Württemberg]

## 7

- 1. Kosten für die Anschaffung einer Zeitkarte können in der Regel weder vollständig noch anteilmäßig noch in Form der fiktiven Kosten für eine Fahrkarte, die nur für die Fahrt zum Termin und zurück gilt, erstattet werden (Anschluss Bayerisches LSG, Beschluss vom 30.7.2012 – L 15 SF 439/11 -, juris; Beschluss vom 31. Juli 2012 – L 15 SF 442/11 -, juris; Endurteil vom 23.2.2016 – L 15 RF 35/15 -, juris).**
- 2. Aus der Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, dem Staatsziel des Klimaschutzes (Art. 20a GG) und dem Verbot einer Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich nichts anderes (entgegen Amtsgericht Marburg, Beschluss vom 13.08.2020 – 71 F 301/19 EASO, juris). OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 09.03.2021, 2 WF 228/20**

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 JVEG für eine Erstattung der geltend gemachten Fahrtkosten sind vorliegend nicht gegeben. Der anderslautenden Rechtsauffassung des Amtsgerichts in dem ausführlich begründeten Beschluss vom 13.8.2020 folgt der Senat nicht. Kosten für die Anschaffung einer Zeitkarte können in Fällen wie vorliegendem weder vollständig noch anteilmäßig noch in Form der fiktiven Kosten für eine Fahrkarte, die nur für die Fahrt zum Termin und zurück gilt, erstattet werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30.

Juli 2012 – L 15 SF 439/11 -, juris; Beschluss vom 31. Juli 2012 – L 15 SF 442/11 -, juris; Endurteil vom 23. Februar 2016 – L 15 RF 35/15 -, juris; SG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – S 1 KO 3624/17 -, juris; Binz, in: Binz/ Dörndorfer/ Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Auflage 2019, Rn. 1f. zu § 5 JVEG; Schneider, JVEG, 3. Auflage 2018, Rn. 17 zu § 5 JVEG; Giers, in: Schneider/ Volpert/ Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, Rn. 18 zu § 5 JVEG).

Zwar geht der Senat nicht grundsätzlich davon aus, dass bei der Nutzung einer Zeitkarte tatsächlich keine Fahrtkosten entstehen. Vielmehr hat der Ergänzungspfleger vorliegend dargelegt, dass ihm tatsächliche Auslagen in Höhe des Entgelts für eine Jahreskarte entstanden sind. Der Senat folgt jedoch jedenfalls in Fällen wie vorliegendem der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes, dass die Kosten für eine Zeitkarte noch nicht einmal anteilig erstattet werden können (Beschlüsse vom 30. Juli 2012 und 31. Juli 2012 sowie Endurteil vom 23. Februar 2016, jeweils a.a.O.). Eine vollständige Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Jahreskarte scheitert bereits daran, dass der Erwerb einer Jahreskarte für die Wahrnehmung der beiden Termine am 6.9.2019 und 13.9.2019 unwirtschaftlich und daher nicht notwendig war. Aber auch eine anteilige Erstattung der Zeitkarte, gedeckelt durch die Kosten entsprechender Einzelfahrkarten in Höhe von 24,60 €, kommt vorliegend nicht in Betracht: Eine durch den Wortlaut des § 5 Abs. 1 JVEG nicht ausgeschlossene anteilige Kostenerstattung wird in der Praxis nur in Ausnahmefällen dann möglich sein, wenn sich die anteiligen Reisekosten zweifelsfrei ermitteln und den verschiedenen Terminen eindeutig zuordnen lassen. Eine solche Zuordnung würde voraussetzen, dass für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Zeitkarte eine lückenlose Aufschlüsselung und Dokumentation aller im Gültigkeitszeitraum unternommenen Fahrten vorgelegt und zumindest glaubhaft gemacht wird, da sichergestellt werden muss, dass über den Auslagenersatz keine gesetzlich nicht geregelte zusätzliche Vergütung gezahlt wird. In Fällen wie dem vorliegendem scheint eine solche lückenlose Aufschlüsselung nahezu unmöglich (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2009, Az.: I-10 W 32/09, 10 W 32/09, Rpfleger 2009, 592, juris). Dies rechtfertigt sich nicht nur wegen der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte und den sich daraus ergebenden vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, sondern auch daraus, dass eine Zeitkarte regelmäßig - und so auch im vorliegenden Fall der RMV-Jahreskarte - nicht personenbezogen ausgestellt wird und

damit auch durch Dritte verwendet werden kann. Ebenso ermöglicht die genannte Jahreskarte zu bestimmten Zeiten die kostenlose Mitnahme eines (bzw. mehrerer minderjähriger) Mitreisenden. Der Erstattungsantragsteller müsste daher darlegen und glaubhaft machen, ob bzw. in welchem Umfang er von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Zudem wären sämtliche Fahrten für private Zwecke im Einzelnen aufzuführen. Eine Schätzung wie vom Ergänzungspfleger vorgenommen ist sicher nicht ausreichend. Die Ungenauigkeit seiner Angabe, dass dies nur „in verschwindend geringem Umfang (unter 5 %)“ geschehe, verdeutlicht, dass eine exakte Differenzierung zwischen privaten und erstattungsfähigen Fahrten praktisch nicht möglich ist.

Zudem hat der Ergänzungspfleger selbst vorgetragen, dass er die Jahreskarte auch zur Erfüllung seiner Aufgaben als Verfahrensbeistand nutzt. Da eine gesonderte Fahrtkostenerstattung bei der berufsmäßig geführten Verfahrensbeistandschaft nicht stattfindet und die entsprechenden Aufwendungen bereits mit der Vergütung abgegolten werden (§ 158 Abs. 7 S. 4 FamFG), müssten auch die durch die Verfahrensbeistandschaften verursachten und durchaus ins Gewicht fallenden Fahrten dargelegt und in die Anteilsberechnung mit einbezogen werden. Aus Vorstehendem wird deutlich, dass in Fällen wie vorliegendem nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand die Möglichkeit besteht, ohne Verbleiben von vernünftigen Zweifeln zu ermitteln, wie und auf welchen Fahrtstrecken mit welchen Fahrtkilometern die Zeitkarte genutzt worden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass sich die auf die konkrete Fahrt zum Gerichtstermin entfallenden Kosten nicht anteilig errechnen lassen (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30. Juli 2012 – L 15 SF 439/11 -, Rn. 22, juris; Endurteil vom 23. Februar 2016 – L 15 RF 35/15 -, Rn. 58, juris).

Ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht bei Abrechnung auf der Grundlage anteiliger Kostenerstattung aber nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die Erstattungsstelle. Da der Ergänzungspfleger eine Vielzahl von Berufsvormundschaften und Ergänzungspflegschaften bei mehreren hessischen Gerichten führt, müssten sämtliche gegebenenfalls bei verschiedenen Rechtspflegern und sogar bei verschiedenen Gerichten gestellte Anträge auf anteilige Kostenerstattung einer Gesamtprüfung unterzogen und die Gesamtkosten auf die einzelnen Verfahren aufgeteilt werden. Ein solches Verfahren, das zudem erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zeitkarte un-

**BERUFLICHE INFORMATION**

ter Berücksichtigung sämtlicher in diesem Zeitraum angetretenen Fahrten eingeleitet werden könnte, ist im Gesetz nicht vorgesehen und wäre praktisch nicht durchführbar. Deshalb hat das Amtsgericht eine anteilige Umlage von Kosten der Jahreskarte auf einzelne Verfahren zu Recht nicht in Betracht gezogen.

Der Senat vermag allerdings angesichts des entgegenstehenden eindeutigen Wortlauts des § 5 Abs. 1 JVEG auch nicht der vom Amtsgericht in seinem im Beschluss vom 13.8.2020 dargelegten Auffassung zu folgen, dass stattdessen die fiktiven Kosten von Einzelfahrscheinen zu erstatten seien. Diese Fahrtkosten sind dem Ergänzungspfleger tatsächlich nicht entstanden, da er keine Einzelfahrscheine gelöst hat. Auch insoweit folgt der Senat der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes, dass das JVEG eine Erstattung fiktiver Kosten für Einzelfahrscheine nicht vorsieht (Beschlüsse vom 30. Juli 2012 und 31. Juli 2012 sowie Endurteil vom 23. Februar 2016, jeweils a.a.O.; ebenso SG Karlsruhe a.a.O.). Zwar ist dem Amtsgericht im Ausgangspunkt zuzustimmen, dass bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 2 JVEG eine pauschale Abrechnung stattfindet, auf die sich Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 5 Abs. 1 JVEG nicht berufen können. Auch wenn bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Pauschalierung des Fahrtkostenersatzes stattfindet und der konkrete Nachweis der Kraftfahrzeugbenutzung in der Praxis regelmäßig nicht verlangt wird, ermöglicht der Rückgriff auf § 5 Abs. 2 JVEG nicht, der Fahrtkostenerstattung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die fiktiven Kosten einer Fahrkarte zugrunde zu legen. Denn im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 JVEG verlangt der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 JVEG den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und lässt er fiktive Ausgaben nicht genügen (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30. Juli 2012 – L 15 SF 439/11 -, Rn. 26, juris; Endurteil vom 23. Februar 2016 – L 15 RF 35/15 -, Rn. 62, juris; OLG Düsseldorf a.a.O., Rn. 8).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts stellt dies keine nach Art. 3 Abs. 1 GG verbotene Ungleichbehandlung dar. Das Bayerische Landessozialgericht hat überzeugend dargelegt, dass der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ungleich schwerer möglich ist als bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen die Vorlage der erworbenen Fahrkarte ausreicht. Die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs entstandenen Kosten hängen von so vielen Faktoren ab, dass eine zuverlässige Ermitt-

lung der tatsächlichen Kosten letztlich überhaupt nicht möglich ist. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist daher wegen der Unterschiede bei der Ermittlung der angefallenen Kosten bei den verschiedenen Reisearten für die Erstattung von bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten eine Pauschalierung nicht erforderlich (BayLSG a.a.O.). Zusätzlich scheidet eine Gleichbehandlung daran, dass bei der Erstattung fiktiver Kosten von Einzelfahrscheinen von der entscheidenden Stelle im Jahresablauf überprüft werden müsste, ob die fiktiv berechneten Kosten nicht den tatsächlich aufgewendeten Gesamtbetrag übersteigen. Aus den bereits dargelegten Gründen ist eine solche Überprüfung jedoch nicht möglich (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O., Rn. 8).

Im Gegensatz zur Auffassung des Amtsgerichts ist im Lichte des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) keine verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 JVEG dahingehend angezeigt, dass bei der Nutzung einer Zeitkarte die fiktiven Kosten von Einzelfahrscheinen zu erstatten sind. Dabei hat das Amtsgericht in beachtlicher Weise dargelegt, dass der Klimawandel eine ernstzunehmende Bedrohung für die Menschheit darstellt. Deshalb sprechen gewichtige politische Gründe dafür, den öffentlichen Personennahverkehr zu stärken und die Inanspruchnahme solcher Beförderungsmittel durch die einzelnen Bürgerinnen und Bürger zu honorieren, wie vom Amtsgericht ausgeführt (ebenso Pannen, Anm. zum Beschluss des Amtsgerichts vom 13.8.2020, Rpfleger 2020, 728-729). Dennoch steht es im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, dass gemäß § 5 Abs. 1 JVEG bei der Nutzung einer Zeitkarte aus den oben dargelegten Gründen keine Fahrtkostenerstattung stattfindet.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die fehlende Möglichkeit, Zeitkarten (anteilig) nach § 5 Abs. 1 JVEG abrechnen zu können, keineswegs dazu führt, dass Fahrten stattdessen mit dem PKW durchgeführt werden müssen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch § 5 Abs. 1 JVEG bereits in beachtlicher Weise honoriert wird, indem die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vollständig erstattet werden. Hierzu ist lediglich die Vorlage des erworbenen Einzelfahrscheins erforderlich. Diese Möglichkeit hätte auch dem Ergänzungspfleger zugestanden, wenn er anstelle der Jahreskarte oder zusätzlich hierzu jeweils Einzelfahrscheine erworben hätte. Auf diesem Wege wäre das ressourcenschonende Verhalten des Ergänzungspfle-

gers auch honoriert worden, indem sämtliche Einzelfahrscheine zu erstatten gewesen wären. Obgleich der Senat das Verhalten des Ergänzungspflegers, der durch den Erwerb eine Jahreskarte seine innere Bereitschaft zur häufigen Nutzung des ÖPNV erhöht hat, als begrüßenswert erachtet, darf dies doch nicht den Blick darauf verstellen, dass auch ökonomische Motive eine Rolle gespielt haben. Denn der Ergänzungspfleger ging - vor allem - davon aus, dass sich für ihn ein ökonomischer Benefit ergibt, wenn er den Erwerb der Jahreskarte durch den Ansatz fiktiver Fahrtkosten finanzieren kann. Diese Erwartung ist keinesfalls unredlich. Dennoch führt die Enttäuschung dieser Erwartung durch die bestehende Gesetzesfassung nicht zu dem vom Amtsgericht angenommenen Verfassungsbruch, der eine verfassungskonforme, nicht mit dem Wortlaut in Einklang zu bringende Auslegung des § 5 JVEG verlangt.

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gebietet eine Auslegung des § 5 Abs. 1 JVEG im Sinne der vom Ergänzungspfleger eigenmächtig zugrunde gelegten anderen Abrechnungsmethode nicht. Ohnehin ist die Auslegung eines Gesetzes gegen den Wortlaut nur ausnahmsweise möglich, wenn nämlich die wortgetreue Auslegung zu einem sinnwidrigen Ergebnis führt, das vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann (vgl. u.a. BFH, Urteil vom 17. Juni 2010 – VI R 50/09 -, BFHE 230, 150, BStBl II 2011, 43, Rn. 13). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der aus diesem Grundrecht abzuleitenden Schutzpflicht dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukommt, der auch Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann deshalb nur begrenzt nachgeprüft werden. Eine Verletzung der Schutzpflicht kann nur dann festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen (BVerfGE 77m, 170 = NJW 1988, 1651, Rn. 101; BVerfGE 79, 174 = NJW 1989, 1271, Rn. 82; BVerfGE 85, 191 = NJW 1992, 964, Rn. 69; BVerfGE 142, 313 = BVerfG NJW 2017, 53, Rn. 70). Hätte der Ergänzungspfleger Einzelfahrscheine erworben und den ÖPNV genutzt, wäre das Klimaschutzziel ebenfalls erreicht und (gesetzt den Fall, der Ergänzungspfleger habe gleichzeitig über eine Jahreskarte verfügt) lediglich der Betreiber der genutzten Transportmittel wä-

re in den Genuss weiterer, im Übrigen sogar noch höherer Fahrtentgelte gekommen. Die fehlende Abrechnungsfähigkeit von Zeitkarten im Gegensatz zu Einzelfahrscheinen erweist sich hier also bereits nicht als primär klimaschädlich.

Angesichts der Weite dieses gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums ist die vom Amtsgericht angenommene verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 JVEG entgegen dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht zulässig. Der Gesetzgeber hat bereits eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen getroffen, um auf den Klimawandel zu reagieren. Insbesondere ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner des Pariser Klimaschutzabkommens. Am 18.12.2019 ist das Bundes-Klimaschutzgesetz (BGBl. I S. 2513) in Kraft getreten, das die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten soll. Angesichts dessen bewegt sich die derzeitige Fassung bzw. die vom Senat vertretene Auslegung des § 5 Abs. 1 JVEG zweifellos innerhalb des dem Gesetzgeber nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eröffneten Gestaltungsspielraums.

Aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) folgt nichts Anderes. Die konkrete Umsetzung des in Art. 20a GG angelegten bzw. vorgegebenen Handlungsauftrages an den Gesetzgeber ist weithin der (verfassungs-)gerichtlichen Nachprüfbarkeit entzogen. Von Verfassungs wegen vorgegeben ist das ökologische Ziel, nicht aber auch der Weg dorthin. Darüber zu entscheiden ist Primat der Politik, bleibt Aufgabe der aktuellen Gesetzgebung. Sie definiert Art, Maß, Form und Mittel der Zielerreichung (Scholz, in: Maunz/ Dürig, GG, 92. EL August 2020, Rn. 49 zu Art. 20a GG).

Aus diesen Gründen kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben, soweit das Amtsgericht dem Ergänzungspfleger eine Fahrtkostenerstattung gewährt hat.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2340274.html> ]

IMPRESSIONEN



IMPRESSIONEN



## ++ Kurzinformationen ++ Kurzinformationen ++

### 1. Die elektronische Rechnung

Am 01.01.2022 tritt § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg vom 10.03.2021 (ERechVOBW) in Kraft.

Ab dann müssen Rechnungssteller den Rechnungsempfängern elektronische Rechnungen ausstellen und übermitteln, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung an öffentliche Auftraggeber abgerechnet wird.

Bis zum 31.12.2025 gilt diese Pflicht aber nicht für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

### 2. Anspruch auf qualifizierte Sprachmittlung für Geflüchtete im Gesundheitswesen?

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) hat fünf im Bundestag vertretenen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl unter anderem folgende Frage gestellt:

„Wie stehen Sie zu der Forderung, einen Anspruch auf qualifizierte Sprachmittlung im SGB V zu schaffen, damit Sprache keine unüberwindbare Hürde darstellt und Angebote gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung für alle Geflüchteten auch sprachlich zugänglich sind?“

Die Antworten der Parteien hierauf lauteten:

■ CDU/CSU: „Die sprachliche Verständigung mit Menschen mit Migrationsgeschichte ist uns ein wichtiges Anliegen. Sprache hat überragende Bedeutung – für die gleichberechtigte Teilhabe, aber auch für die Identifikation mit unserem Land und unserer Kultur. Wir wollen deshalb den Spracherwerb beschleunigen und setzen dabei vermehrt auf digitale, flexible und zielgruppenspezifische Angebote. Im Verlauf der Corona-Pandemie hat die unionsgeführte Bundesregierung gezielt auf mehrsprachige Informationsangebote gesetzt, um Menschen

ohne deutsche Sprachkenntnisse zu erreichen. Ein Rechtsanspruch auf Sprachermittlung ist nicht geplant.“

■ SPD: „Wie bereits zu Frage eins ausgeführt, gehört für uns als SPD die Frage der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten incl. der Frage der Sprachmittlung in der Versorgung auf die Tagesordnung fortgesetzter Bund-Länder-Beratungen. Denn gerade in den Ländern existieren zum Teil schon Sprachmittler:innenpools, die für uns Vorbildcharakter haben. Auch hier gilt, dass die Sprachmittlung zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Integration von Geflüchteten gehört, deren Finanzierung aus Steuermitteln zu erfolgen hat. Durch einen Leistungsanspruch im SGB V würde hingegen die kleinere Gemeinschaft der gesetzlich Versicherten allein aufkommen müssen.“

■ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Wir GRÜNE unterstützen diese Forderung.“

■ DIE LINKE: „Das teilen wir völlig. Wir wollen für alle Menschen eine gute Versorgung. Das fängt bei der Anamnese und einem Beratungs- und Aufklärungsgespräch an. Dies nicht ordnungsgemäß durchzuführen ist ein ärztlicher Kunstfehler; eigentlich ist ohne dies alles eine ärztliche Behandlung nicht möglich. Noch offensichtlicher ist dies bei psychotherapeutischen Leistungen. Wenn hier Sprachbarrieren existieren, brauchen Ärzt\*innen und andere Gesundheitsberufe Hilfe von Sprachmittler\*innen. Daher ist für uns klar, dass dieser integrale Bestandteil der Gesundheitsversorgung auch von den regulären Kostenträgern, in der Regel also von den Kranken- und Pflegekassen finanziert werden muss. Die Organisation dessen könnte auch bei den Kassen liegen, hier sind wir aber auch für andere Vorschläge offen.“

■ FDP: „Die Frage der Übersetzungsleistungen in der Gesundheitsversorgung wird immer wieder thematisiert. Laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind diese Leistungen allerdings nicht Gegenstand des SGB V.“

[Quelle: <https://www.baff-zentren.org/aktuelles/wahlpruefsteine-zur-bundestagswahl-2021/>]

## ++ Kurzinformationen ++ Kurzinformationen ++

### 3. DAV und Videokonferenzen

In seiner Stellungnahme vom August 2021 zum „Fragenkatalog zur Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ schreibt der Deutsche Anwaltverein:

„Bei Mitwirkung von Dolmetschern (v.a. in einer Beweisaufnahme) ist eine Videoverhandlung eher ungeeignet.“ (Seite 4 f.)

Und auf die Frage „Für welche Personenkreise oder Prozessbeteiligte eignet sich nach den gemachten Erfahrungen die Teilnahme über Videokonferenztechnik?“ antwortet der DAV unter d: „Dolmetscherinnen und Dolmetscher – sehr schwierig.“ (Seite 6)

Dem können wir uns nur anschließen.

## Korrespondenz

### 1. Dank und Anerkennung anlässlich der Coronavirus-Schutzimpfung mit erhöhter Priorität für Gerichtsdolmetscher\*innen

Schreiben des VVU vom 15.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Priorisierung von Rechtsanwält\*innen als Personen „in besonders relevanter Position [...] in der Justiz und Rechtspflege“ bitte ich um Mitteilung

a) ob auch Gerichtsdolmetscher\*innen hiervon erfasst sind und  
b) ob auch Gerichtsdolmetscher\*innen sich den Nachweis der hieraus folgenden Anspruchsberechtigung selbst ausstellen dürfen.

Das wäre konsequent, denn auch Dolmetscher\*innen

■ tragen erheblich an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates bei und

■ sind der gleichen Gefahr ausgesetzt wie Rechtsanwält\*innen, wenn nicht höherer, da eine besondere Nähe zu der zu dolmetschenden Person für ihre Tätigkeit oft unerlässlich ist und in Gerichtssälen häufig keine besonderen Schutzmaßnahmen für Dolmetscher\*innen vorgesehen sind.

Nicht zuletzt kommen Dolmetscher\*innen auch in Betreu-

ungsverfahren zum Einsatz und unterstützen dabei die Betreuungsrichter\*innen und Rechtsanwält\*innen.

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

mit freundlichen Grüßen

E. Doumanidis – Rechtsanwalt – Vorsitzender des VVU

Schreiben des LMJE vom 31.03.2021

Sehr geehrter Herr Doumanidis,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2021.

Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher leisten einen wichtigen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie muss der grundgesetzlich garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gewährleistet bleiben und müssen Betroffene die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. Dies wird nicht zuletzt durch die wertvolle Arbeit der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gewährleistet, die Verfahrensbeteiligten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, auch während der Corona-Pandemie zur Seite stehen und sie

**BERUFLICHE INFORMATION**

bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Dafür sprechen wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen unsere Anerkennung und unseren herzlichen Dank aus.

Wir setzen uns gemeinsam mit den baden-württembergischen Gerichten dafür ein, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit während der Dauer der Corona-Pandemie ausreichenden Gesundheitsschutz erfahren. Sie sollen bei ihrer Arbeit, die für die effektive Durchführung von erforderlichen Gerichtsverhandlungen so bedeutsam ist, keinen unnötigen und vermeidbaren Risiken ausgesetzt werden.

Ihr Anliegen, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher in die Gruppe der Personen mit einem Anspruch auf eine Schutzimpfung mit erhöhter Priorität nach § 4 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 10. März 2021 einzustufen, können wir daher selbstverständlich nachvollziehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einen bevorrechtigten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus haben können, richtet sich jedoch nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes. Deren Anwendung und Auslegung fällt auf Bundesebene in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und in Baden-Württemberg in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Integration.

Seien Sie jedoch versichert, dass der verbreitete hohe Standard der Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen an den baden-württembergischen Gerichten gewährleistet, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher genauso wie andere Verfahrensbeteiligte bei der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung oder einem sonstigen gerichtlichen Termin bestmöglich vor einer Ansteckung bewahrt bleiben.

Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen wünschen wir weiterhin alles Gute und natürlich vor allem Gesundheit.

*Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michael Lotz  
Ministerialdirigent*

**Ein an das baden-württembergische Sozialministerium gerichtetes Schreiben blieb bis heute trotz Erinnerung unbeantwortet.**

**2. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

**Schreiben des Landesjustizministers vom 30.10.2020**

*Sehr geehrter Herr Doumanidis,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

Ihre Stellungnahme vom 02.08.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist mir weitergeleitet worden.

Ihren Vorschlag zur Schaffung einer Regelung für den gesonderten Ersatz der Aufwendungen für die Heranziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Kommunikation von Mündeln und Betreuten mit Hörbehinderung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ihr Anliegen hinsichtlich der Kommunikation mit Mündeln wird im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt: Nach dem Gesetzentwurf sollen ehrenamtliche Vormünder gemäß § 1808 Abs. 2, § 1877 Abs. 1 BGB-E in Verbindung vom § 670 BGB und Berufsvormünder und Vormundschaftsvereine gemäß § 1808 Abs. 3 BGB-E in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 VBVG-E, § 1877 Abs. 1 BGB-E und § 670 BGB einen Anspruch auf Vorschuss oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen haben. Hierzu können, wenn die Hinzuziehung eines (Gebärdensprach-)Dolmetschers im Einzelfall erforderlich ist, auch die hierfür entstehenden Kosten gehören.

Hinsichtlich der Kommunikation mit Betreuten ist, wie Sie zutreffend ausführen, im geltenden Recht geregelt, dass Aufwendungen für die Heranziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit der pauschalen Betreuervergütung abgegolten sind. Der Gesetzgeber ist insoweit davon ausgegangen, dass es auch zahlreiche Betreuungen gibt, deren Führung mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist und die mithin besonders auskömmlich sind, und dass die pauschale Betreuervergütung daher bezogen auf die Gesamtheit der von einem Betreuer geführten Betreuungen insgesamt angemessen ist. Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung wäre ein Systemwechsel dahin verbunden, dass die pauschale Betreuervergütung nicht mehr alle anfallenden Aufwendungen abdeckt. Die monatlichen Fallpauschalen müssten daher umfassend neu kalkuliert werden.

## BERUFLICHE INFORMATION

Indes ist das Vergütungsrecht für Vormünder und Betreuer erst vor kurzem durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 angepasst worden. In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass dieses insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Fallpauschalen über einen Zeitraum von vier Jahren evaluiert werden soll und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die Ergebnisse der Evaluation bis 31. Dezember 2024 zu berichten hat.

Eine Änderung des Vergütungssystems während der laufenden Evaluationsperiode wäre aus meiner Sicht wenig zielführend.

Allerdings kann ich Ihnen nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehende Evaluation versichern, dass ich das Recht der Betreuervergütung auch weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen werde.

*Mit freundlichen Grüßen*  
*Guido Wolf MdL*

**Antwortschreiben des VVU vom 10.11.2020**

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.10.2020, mit dem Sie ausführlich auf unsere Stellungnahme vom 2. August 2020

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingehen.

Es liegt jedoch offenbar ein Missverständnis vor.

Wir schlagen nicht nur vor, die Aufwendungen für die Heranziehung von Gebärdensprachdolmetscher\*innen für die Kommunikation zwischen Betreuern und Betreuten bzw. Vormündern und Mündeln aus den Fallpauschalen herauszunehmen.

Wir schlagen vor, dass diese Aufwendungen vom Betreuungs- bzw. Familiengericht getragen werden. Das mag ein noch größerer Systemwechsel sein, aber einer, den wir im Sinne barrierefreier Kommunikation und der diesbezüglichen Vorreiterrolle des Landes für angemessen und richtig halten. Zur weiteren Begründung verweise ich auf unsere o.g. Stellungnahme.

Ich hoffe, dass es noch die Möglichkeit geben wird, unseren Vorschlag zu berücksichtigen, und verbleibe

*mit freundlichen Grüßen*  
*E. Doumanidis – Rechtsanwalt – Vorsitzender des VVU*

**Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde ohne die Aufnahme unserer Änderungsvorschläge verabschiedet und am 12.05.2021 verkündet.**



UNSER VERBAND



## Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 23.10.2021

von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Bürgersaal des Alten Rathauses in Esslingen

Ab 08.30 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

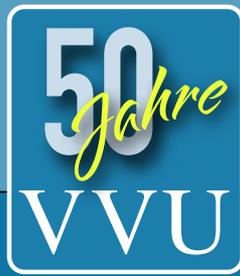
### Tagesordnung

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

**Wir freuen uns auf Sie!**

Der Vorsitzende des Vorstands  
*Evangelos Doumanidis*



Die nächste JMV findet am  
23.10.2021 im Bürgersaal des  
Alten Rathauses in Esslingen statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

vvu

### Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Vorstand des VVU e.V.  
Redaktion: Evangelos Doumanidis  
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten.  
Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10  
Elektronische Veröffentlichung unter [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:  
VVU e.V.  
Bahnhofstraße 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
E-Mail: [info@vvu-bw.de](mailto:info@vvu-bw.de)  
Internet: [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)

Gestaltung:  
Christel Maier-Graphikdesign,  
Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)

Herstellung Druck:  
Copy-Print Esslingen ???

vvu